

Donnerstag, 29. Januar 1998

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM DONNERSTAG, 29. JANUAR 1998

(98/C 56/02)

TEIL I

Ablauf der Sitzung

VORSITZ: Frau HOFF
Vizepräsidentin

(Die Sitzung wird um 9.00 Uhr eröffnet.)

1. Genehmigung des Protokolls

Die Abgeordneten Viceconte, Bébárdi und Verwaerde haben mitgeteilt, daß sie am Vortag anwesend waren, ihre Namen jedoch in der Anwesenheitsliste nicht aufgeführt sind.

Frau Oomen-Ruijten kommt im Namen der PPE-Fraktion auf den Antrag der PSE-Fraktion zurück, die gemeinsame Aussprache über zwölf Anfragen zum Asylrecht gemäß Artikel 131 GO zu vertagen (*Punkt 11*), und kritisiert die wiederholten Vertagungsanträge der PSE-Fraktion, die ohne vorherige Konsultation mit den anderen Fraktionen gestellt würden; sie fordert, in Zukunft im Vorfeld eine Einigung zu suchen, damit sich solche Fälle nicht wiederholen.

Zum selben Thema sprechen die Abgeordneten:

— Fontaine, die nicht die Legitimität dieses Vertagungsantrags bestreitet, aber das Problem der Zeit und der Entfernung zwischen den Abgeordnetenbüros und dem Plenarsaal anspricht und beantragt, daß die Quästoren die Möglichkeit prüfen, eine Regelung einzuführen, die beispielsweise eine Frist von 15 Minuten zwischen dem ersten Klingelzeichen zur Ankündigung einer Verfahrensabstimmung und der Abstimmung selbst vorsieht;

— Pasty, der im Namen der UPE-Fraktion auf die Antwort des Präsidenten auf die Abgeordneten, die sich beklagten, daß nicht genug Zeit war, in den Saal zu kommen, zurückkommt, diese bestreitet und feststellt, daß die Abgeordneten tatsächlich nicht die Zeit hatten, zur Abstimmung in den Saal zu kommen; er beantragt, daß das Präsidium und die Quästoren sich mit diesem Problem befassen;

— Provan, der unter Verweis auf Artikel 126 GO und die dort zitierten Artikel darauf hinweist, daß das Problem darin begründet liegt, daß dort bestimmt ist: „Die Abstimmung“ über den Vorschlag „findet unverzüglich statt“; er beantragt daher, das Problem an den Geschäftsordnungsausschuß zu überweisen, damit dieser entsprechende Änderungen vorschlägt;

— Kerr, der seinerseits im Namen der V-Fraktion dagegen protestiert, daß die Tagesordnung im letzten Moment umgestoßen wird;

— Díez de Rivera Icaza, die die von Frau Oomen-Ruijten gegen die PSE-Fraktion erhobenen Anschuldigungen mit dem Hinweis zurückweist, daß sie selbst dagegen protestiert habe, daß den Abgeordneten nicht genug Zeit blieb, um zur Abstimmung in den Saal zu kommen;

— Kirsten M. Jensen, die das Bedauern der PSE-Fraktion über das Geschehen am Vortag zum Ausdruck bringt und erklärt, es sei versucht worden, die anderen Fraktionen vorher über den Antrag auf Vertagung der Aussprache aufgrund des Rückzugs der Unterschrift der ELDR-Fraktion unter dem gemeinsamen Entschließungsantrag zu informieren (die Präsidentin stellt fest, daß die Geschäftsordnung richtig angewendet wurde, und erklärt, sie werde das Präsidium und die Konferenz der Präsidenten mit der vorgetragenen Kritik befassen, diese könnten dann, falls sie es für sinnvoll halten, das Problem an den Geschäftsordnungsausschuß verweisen, es sei denn, sie hielten eine einfache, wie von Frau Fontaine vorgeschlagene Regelung für ausreichend);

— Oomen-Ruijten zur vorangegangenen Wortmeldung und Watson.

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

2. Vorlage von Dokumenten

Die Präsidentin teilt mit, daß sie folgende Dokumente erhalten hat:

a) vom Rat:

aa) Ersuchen um Stellungnahme zu:

— Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung eines Mechanismus für ein Einschreiten der Kommission zur Beseitigung bestimmter Handelsbehinderungen (KOM(97)0619 — C4-0011/98 — 97/0330(CNS))

Ausschußbefassung:
 federführend: WIRT
 mitberatend: RECH

Rechtsgrundlage: Art. 235 EGV

— Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die zulässige Anlandung von Hering zu anderen industriellen Zwecken als der Verarbeitung für den unmittelbaren menschlichen Konsum (KOM(97)0694 — C4-0041/98 — 97/0353(CNS))

Ausschußbefassung:
 federführend: FISH

Rechtsgrundlage: Art. 43 EGV

— Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Annahme eines mehrjährigen Aktionsplans der Gemeinschaft zur Förderung der sicheren Nutzung des Internet (KOM(97)0582 — C4-0042/98 — 97/0337(CNS))

Ausschußbefassung:
 federführend: INNA
 mitberatend: KULT, HAUS, WIRT

Rechtsgrundlage: Art. 130 Abs. 3 EGV

Donnerstag, 29. Januar 1998

- Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates über die Gemeinsame Marktorganisation für Bananen (KOM(98)0004 — C4-0046/98 — 98/0013(CNS))

Ausschußbefassung:
federführend: LAWI
mitberatend: HAUS, ENTW
Rechtsgrundlage: Art. 43 EGV

ab) die folgenden Dokumente:

- Entwurf eines Übereinkommens über die Entscheidungen betreffend den Entzug der Fahrerlaubnis (5217/98 — C4-0061/98 — 98/0901(CNS))

Ausschußbefassung:
federführend: INNA
VKHR
Rechtsgrundlage: Art. K.6 EUV
Verfügbare Sprache: FR

- Entwurf eines Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (5202/98 — C4-0062/98 — 98/0902(CNS))

Ausschußbefassung:
federführend: INNA
VKHR
Rechtsgrundlage: Art. K.6 EUV
Verfügbare Sprache: FR

b) von der Kommission:

ba) Vorschläge und/oder Mitteilungen:

- Mitteilung: Energie für die Zukunft: erneuerbare Energieträger — Weißbuch für eine Gemeinschaftsstrategie und Aktionsplan (KOM(97)0599 — C4-0047/98)

Ausschußbefassung:
federführend: FORS
mitberatend: LAWI, REGI, UMWE

- Entwurf einer Mitteilung zu Auslegungsfragen: Freier Dienstleistungsverkehr und Allgemeiner Interesse im Versicherungswesen (SEK(97)1824 — C4-0049/98)

Ausschußbefassung:
federführend: RECH
WIRT

bb) die folgenden Dokumente:

- Bericht an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen über die Koordinierung der Maßnahmen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und das Handwerk — 1997 (KOM(97)0610 — C4-0019/98)

Ausschußbefassung:
federführend: WIRT
mitberatend: FORS, SOZA, REGI, UMWE

3. Ausbildung von Seeleuten **II (Aussprache)

Herr Parodi erläutert die Empfehlung für die zweite Lesung des Parlaments im Namen des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/58/EG über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten (C4-0563/97 — 96/0240(SYN)) (A4-0411/97).

Es sprechen die Abgeordneten Watts im Namen der PSE-Fraktion, Sarlis im Namen der PPE-Fraktion, Alavanos im Namen der GUE/NGL-Fraktion, Macartney im Namen der ARE-Fraktion, Le Rachinel, fraktionslos, und Jarzemowski, Frau Bjerregaard, Mitglied der Kommission, die Abgeordneten Jarzemowski, Watts und Parodi, Berichterstatter, sowie Frau Bjerregaard.

Die Präsidentin erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 10.*

4. Transeuropäische Wassernetze (Aussprache)

Herr Izquierdo Collado erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Forschung, technologische Entwicklung und Energie über die technische Realisierbarkeit transeuropäischer Wassernetze (A4-0407/97).

Es sprechen die Abgeordneten Grossetête, Verfasserin der Stellungnahme des mitberatenden Umweltausschusses, McNally im Namen der PSE-Fraktion, Estevan Bolea im Namen der PPE-Fraktion und Lindqvist im Namen der ELDR-Fraktion.

VORSITZ: Herr IMBENI

Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten Holm im Namen der V-Fraktion, Novo Belenguer im Namen der ARE-Fraktion, Pinel im Namen der I-EDN-Fraktion, Lindholm, Matikainen-Kallström, Voggenhuber, Kronberger, Bösch, Flemming und Lukas sowie Frau Bjerregaard, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 17.*

5. Kooperationsabkommen mit Jemen *
(Aussprache)

Herr Pettinari erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit über den Vorschlag für einen Beschuß des Rates über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Jemen (KOM(97)0435 — C4-0638/97 — 97/0229(CNS)) (A4-0007/98).

Donnerstag, 29. Januar 1998

Es sprechen die Abgeordneten Habsburg-Lothringen, Verfasser der Stellungnahme des mitberatenden Außenwirtschaftsausschusses, der zunächst dagegen protestiert, daß dieses Abkommen unterzeichnet wurde, bevor das Parlament Stellung nehmen konnte, Malone im Namen der PSE-Fraktion, Günther im Namen der PPE-Fraktion, Lataillade im Namen der UPE-Fraktion, Bertens im Namen der ELDR-Fraktion und Newens sowie Herr Marín, Vizepräsident der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: *Teil I Punkt 12.*

VORSITZ: Herr COT

Vizepräsident

ABSTIMMUNGSSTUNDE

6. ONP und Universaldienst im Telekommunikationsbereich *III (Abstimmung)**

Bericht der Delegation des Parlaments im Vermittlungsausschuß (Berichterstatterin: Frau Read) — A4-0013/98
(*Einfache Mehrheit erforderlich zur Annahme*)

GEMEINSAMER ENTWURF C4-0003/98 — 96/0226(COD):

Das Parlament billigt den gemeinsamen Entwurf (*Teil II Punkt 1*).

7. Aktionsprogramm SOKRATES *III (Abstimmung)**

Bericht der Delegation des Parlaments im Vermittlungsausschuß (Berichterstatterin: Frau Pack) — A4-0012/98
(*Einfache Mehrheit erforderlich zur Annahme*)

GEMEINSAMER ENTWURF C4-0002/98 — 97/0103(COD):

Das Parlament billigt den gemeinsamen Entwurf (*Teil II Punkt 2*).

*
* *

Der Präsident läßt eine Kontrollabstimmung durchführen, um die Anwesenheit im Plenarsaal festzustellen.

Aufgrund des Ergebnisses entscheidet der Präsident, zunächst die Punkte aufzurufen, für die keine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist.

8. Angeschaltete Telekommunikationsgeräte *I (Abstimmung)**

Berichte Read — A4-0023/98
(*Einfache Mehrheit erforderlich*)

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(97)0257 — C4-0275/97 — 97/0149(COD):

Frau Read, Berichterstatterin, beantragt im Namen der PSE-Fraktion eine gesonderte Abstimmung über Änd. 6, womit sich der Präsident einverstanden erklärt.

Angenommene Änd.: 1, 2 durch EA (191 Ja-Stimmen, 82 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung); 3; 4 und 5 en bloc; 6 durch EA (235 Ja-Stimmen, 139 Nein-Stimmen, 16 Enthaltungen); 7; 8; 9; 10; 20; 13; 21; 23; 15 (1. Teil); 15 (2. Teil) durch EA (223 Ja-Stimmen, 185 Nein-Stimmen, 6 Enthaltungen); 16 bis 19 en bloc

Abgelehnte Änd.: 11 durch EA (153 Ja-Stimmen, 228 Nein-Stimmen, 10 Enthaltungen); 12; 14

Hinfällige Änd.: 22

Gesonderte Abstimmungen: Änd. 2, 8, 10 (PPE); 11, 12 (PPE, PSE); 13 (PSE)

Getrennte Abstimmungen:

Änd. 15 (PPE):

1. Teil: Ziff. 1
2. Teil: Ziff. 2

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 3*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (*Teil II Punkt 3*).

9. Sicherheit in Zahlungssystemen *II (Abstimmung)**

Empfehlung für die 2. Lesung Lehne — A4-0005/98
(*Qualifizierte Mehrheit erforderlich*)

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES C4-0534/97 — 96/0126(COD):

Angenommene Änd.: 5; 6; 4

Hinfällige Änd.: 1; 2; 3

Der Präsident erklärt den so geänderten gemeinsamen Standpunkt für gebilligt (*Teil II Punkt 4*).

10. Ausbildung von Seeleuten **II (Abstimmung)

Empfehlung für die 2. Lesung Parodi — A4-0411/97
(*Qualifizierte Mehrheit erforderlich*)

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES C4-0563/97 — 96/0240(SYN):

Angenommene Änd.: 1 bis 3 en bloc

Der Gemeinsame Standpunkt wird somit geändert (*Teil II Punkt 5*).

Donnerstag, 29. Januar 1998

11. Haltung wildlebender Tiere in Zoos **I
 (Abstimmung)

Bericht White – A4-0010/98
(Einfache Mehrheit erforderlich)

VORSCHLAG FÜR EINE EMPFEHLUNG KOM(95)0619 – C4-0103/96 – 95/0333(SYN):

Angenommene Änd.: 1 durch EA (276 Ja-Stimmen, 96 Nein-Stimmen, 10 Enthaltungen); 2; 28; 4 durch EA (247 Ja-Stimmen, 150 Nein-Stimmen, 9 Enthaltungen); 5 durch EA (266 Ja-Stimmen, 151 Nein-Stimmen, 7 Enthaltungen); 6; 7 und 8 en bloc durch EA (263 Ja-Stimmen, 134 Nein-Stimmen, 13 Enthaltungen); 9; 10; 11 und 12 en bloc; 13; 29 getrennt; 15; 16; 17; 18 bis 22 en bloc; 23

Abgelehnte Änd.: 3 (Rechtsgrundlage) durch EA (199 Ja-Stimmen, 217 Nein-Stimmen, 6 Enthaltungen); 25 durch NA; 26 durch NA; 27 durch NA

Hinfällige Änd.: 14

Nicht zur Abstimmung gestellte Änd. (Art. 125,1 Buchst. e GO): 24

Gesonderte Abstimmungen: Änd. 1, 5, 6, 9, 10 (ELDR); 15 (PPE); 17 (ELDR); 23 (PPE)

Getrennte Abstimmungen:

Änd. 29 (PPE):

1. Teil: Text ohne die Worte „und der von der Europäischen Vereinigung von Zoos und Aquarien (EAZA) festgelegten Normen“
 2. Teil: diese Worte

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen:

Änd. 25 (V):

Abgegebene Stimmen:	420
Ja-Stimmen:	60
Nein-Stimmen:	350
Enthaltungen:	10

Änd. 26 (V):

Abgegebene Stimmen:	365
Ja-Stimmen:	68
Nein-Stimmen:	286
Enthaltungen:	11

Änd. 27 (V):

Abgegebene Stimmen:	431
Ja-Stimmen:	105
Nein-Stimmen:	314
Enthaltungen:	12

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 6*).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (*Teil II Punkt 6*).

12. Kooperationsabkommen mit Jemen * (Abstimmung)

Bericht Pettinari – A4-0007/98
(Einfache Mehrheit erforderlich)

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (*Teil II Punkt 7*).

13. Vereinbarkeit eines politischen Mandats mit dem Amt eines Mitglieds der Kommission
 (Abstimmung)

ENTSCHLIESSUNGSSANTRAG B4-0121/98:

(Einfache Mehrheit erforderlich)

(Die Entschließungsanträge B4-0117, 0118, 0119 und 0120/98 wurden zurückgezogen.)

Frau Aelvoet zieht im Namen der V-Fraktion den Entschließungsantrag zurück.

14. Rassismus (Abstimmung)

ENTSCHLIESSUNGSSANTRAG B4-0108/98:
(Einfache Mehrheit erforderlich)

Angenommene Änd.: 2 durch NA; 7 (1. Teil) durch EA (227 Ja-Stimmen, 190 Nein-Stimmen, 5 Enthaltungen); 7 (2. Teil); 6; 5

Abgelehnte Änd.: 3/rev durch EA (180 Ja-Stimmen, 236 Nein-Stimmen, 16 Enthaltungen); 1

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

Wortmeldungen: Frau Schaffner zieht im Namen der UPE-Fraktion deren Antrag auf getrennte Abstimmung über Erw. E zurück.

Getrennte Abstimmungen:

Erw. D (GUE/NGL):

1. Teil: die Worte „jedoch mit der Forderung nach zügiger Ratifizierung des Amsterdamer Vertrags“
 2. Teil: Rest

Erw. N (UPE):

1. Teil: Text bis „ausgenutzt werden“
 2. Teil: Rest

Änd. 7 (PPE):

1. Teil: die Worte „jedoch unter Hinweis auf die Zusammensetzung des Verwaltungsrates“
 2. Teil: Rest

Donnerstag, 29. Januar 1998

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen:

Änd. 2 (PPE):

Abgegebene Stimmen:	409
Ja-Stimmen:	259
Nein-Stimmen:	146
Enthaltungen:	4

Das Parlament nimmt die Entschließung durch NA (PPE) an:

Abgegebene Stimmen:	434
Ja-Stimmen:	383
Nein-Stimmen:	14
Enthaltungen:	37

(*Teil II Punkt 8*).

15. Gemeinschaftsrecht (CELEX 1996) (Abstimmung)

Bericht Thors – A4-0008/98
(*Einfache Mehrheit erforderlich*)

ENTSCHLIESSUNGSSANTRAG:

Angenommene Änd.: 3; 4

Abgelehnte Änd.: 2; 1 durch NA

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen:

Änd. 1 (PPE):

Abgegebene Stimmen:	424
Ja-Stimmen:	156
Nein-Stimmen:	240
Enthaltungen:	28

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 9*).

16. Drahtlos- und Mobilkommunikation (Abstimmung)

Bericht Camisón Asensio – A4-0027/98
(*Einfache Mehrheit erforderlich*)

ENTSCHLIESSUNGSSANTRAG:

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 10*).

17. Transeuropäische Wassernetze (Abstimmung)

Bericht Izquierdo Collado – A4-0407/97
(*Einfache Mehrheit erforderlich*)

ENTSCHLIESSUNGSSANTRAG:

Angenommene Änd.: 3; 1 (1. Teil); 1 (2. Teil) durch NA; 2

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

Gesonderte Abstimmungen: Erw. A (V); D (PPE); E (V); J (PPE); K, L, Ziff. 2, 4, 5, 6, 8, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 (V)

Getrennte Abstimmungen:

Änd. 1 (V):

- 1. Teil: Text bis „garantiert wird“
- 2. Teil: Rest

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen:

Ziff. 3 (V):

Abgegebene Stimmen:	412
Ja-Stimmen:	352
Nein-Stimmen:	59
Enthaltungen:	1

Änd. 1 (2. Teil) (V):

Abgegebene Stimmen:	414
Ja-Stimmen:	364
Nein-Stimmen:	50
Enthaltungen:	0

Ziff. 11 (V):

Abgegebene Stimmen:	413
Ja-Stimmen:	361
Nein-Stimmen:	51
Enthaltungen:	1

Das Parlament nimmt die Entschließung durch NA (V) an:

Abgegebene Stimmen:	420
Ja-Stimmen:	369
Nein-Stimmen:	45
Enthaltungen:	6

(*Teil II Punkt 11*).

* * *

Erklärungen zur Abstimmung:

Bericht Pack – A4-0012/98

– *schriftlich*: die Abgeordneten Vaz da Silva; Bébáar; Rovsing; Darras.

Empfehlung für die 2. Lesung Lehne – A4-0005/98

– *schriftlich*: Herr Wolf.

Empfehlung für die 2. Lesung Parodi – A4-0411/97

– *schriftlich*: Herr Bernardini.

Bericht Read – A4-0023/98

– *schriftlich*: Herr Rovsing.

Donnerstag, 29. Januar 1998

19. Übermittlung der in dieser Sitzung angenommenen Texte

Der Präsident weist darauf hin, daß das Protokoll dieser Sitzung dem Parlament gemäß Artikel 133,2 GO zu Beginn der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt wird.

Mit Zustimmung des Parlaments erklärt er, daß er die angenommenen Texte umgehend den Adressaten übermitteln wird.

20. Zeitpunkt der nächsten Tagung

Der Präsident weist darauf hin, daß die nächste Tagung vom 16. bis 20. Februar 1998 stattfinden wird.

21. Unterbrechung der Sitzungsperiode

Der Präsident erklärt die Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments für unterbrochen.

(Die Sitzung wird um 12.10 Uhr geschlossen.)

Julian PRIESTLEY
Generalsekretär

José María GIL-ROBLES GIL-DELGADO
Präsident

Donnerstag, 29. Januar 1998

TEIL II

Vom Europäischen Parlament angenommene Texte**1. ONP und Universaldienst im Telekommunikationsbereich ***III****A4-0013/98**

Beschluß über den vom Vermittlungsausschuß gebilligten gemeinsamen Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anwendung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst und den Universaldienst im Telekommunikationsbereich in einem wettbewerbsorientierten Umfeld (C4-0003/98 – 96/0226(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: dritte Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des vom Vermittlungsausschuß gebilligten gemeinsamen Entwurfs (C4-0003/98 – 96/0226(COD)),
 - unter Hinweis auf seine Stellungnahme aus erster Lesung ⁽¹⁾ zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat KOM(96)0419 ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf seinen Beschuß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt ⁽³⁾,
 - in Kenntnis der Stellungnahme der Kommission zu den Abänderungen des Parlaments am Gemeinsamen Standpunkt ((KOM(97)0531 – C4-0556/97),
 - gestützt auf Artikel 189 b Absatz 5 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 77 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts seiner Delegation im Vermittlungsausschuß (A4-0013/98),
1. nimmt den gemeinsamen Entwurf an;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Rechtsakt mit dem Vorsitzenden des Rates gemäß Artikel 191 Absatz 1 des EG-Vertrags zu unterzeichnen;
 3. beauftragt seinen Generalsekretär, den Rechtsakt im Rahmen seiner Zuständigkeiten zu unterzeichnen und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates seine Veröffentlichung im Amtsblatt zu veranlassen;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschuß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 085 vom 17.03.1997, S. 117.

⁽²⁾ ABl. C 371 vom 09.12.1996, S. 22.

⁽³⁾ ABl. C 304 vom 06.10.1997, S. 82.

Donnerstag, 29. Januar 1998

2. Aktionsprogramm SOKRATES ***III

A4-0012/98

Beschluß über den vom Vermittlungsausschuß gebilligten gemeinsamen Entwurf eines Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 819/95/EG über das gemeinschaftliche Aktionsprogramm SOKRATES (C4-0002/98 – 97/0103(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: dritte Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des vom Vermittlungsausschuß gebilligten gemeinsamen Entwurfs (C4-0002/98 – 97/0103(COD)),
 - unter Hinweis auf seine Stellungnahme aus erster Lesung ⁽¹⁾ zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat KOM(97)0099 ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf seinen Beschuß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt ⁽³⁾,
 - in Kenntnis der Stellungnahme der Kommission zu den Abänderungen des Parlaments am Gemeinsamen Standpunkt (KOM(97)0636 – C4-0631/97),
 - gestützt auf Artikel 189 b Absatz 5 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 77 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts seiner Delegation im Vermittlungsausschuß (A4-0012/98),
1. billigt den gemeinsamen Entwurf;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Rechtsakt mit dem Vorsitzenden des Rates gemäß Artikel 191 Absatz 1 des EG-Vertrags zu unterzeichnen;
 3. beauftragt seinen Generalsekretär, den Rechtsakt im Rahmen seiner Zuständigkeiten zu unterzeichnen und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates seine Veröffentlichung im Amtsblatt zu veranlassen;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschuß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 200 vom 30.06.1997, S. 135.

⁽²⁾ ABl. C 113 vom 11.04.1997, S. 14.

⁽³⁾ Teil II Punkt 2 des Protokolls vom 23. Oktober 1997.

Donnerstag, 29. Januar 1998

3. Angeschaltete Telekommunikationsgeräte – Drahtlos- und Mobilkommunikation ***I

A4-0023/98

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über angeschaltete Telekommunikationsgeräte und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität (KOM(97)0257 – C4-0275/97 – 97/0149(COD))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*)	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
---------------------------------	------------------------------

(Änderung 1)

Titel

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über *angeschaltete* Telekommunikationsgeräte und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über **Funk- und Telekommunikations-Endgeräte** und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität

(Der Begriff „angeschaltete Telekommunikationsgeräte“ (ATG) ist im gesamten Text durch den Begriff „Funk- und Telekommunikations-Endgeräte“ (FTEG) zu ersetzen)

(Änderung 2)

Erwägung 3a (neu)

(3a) Angesichts der wachsenden Bedeutung von Telekommunikations-Endgeräten und -Netzen mit Funkübertragung neben den mit Drahtverbindungen angeschalteten Geräten sollte jede Regelung der Herstellung, der Vermarktung und der Verwendung von FTEG für beide Kategorien dieser Geräte gelten.

(Änderung 3)

Erwägung 10

(10) Angeschaltete Telekommunikationsgeräte können einen beträchtlichen Anteil begrenzter Ressourcen wie des Funkfrequenzspektrums belegen.

(10) Gemäß dem derzeitigen Stand der Technik ist eine möglichst effiziente Verwendung begrenzter Ressourcen wie des Funkfrequenzspektrums zu gewährleisten und zu fördern.

(Änderung 4)

Erwägung 14

(14) Telekommunikationsdienste sind eine wichtige Voraussetzung für das Wohlergehen und die Beschäftigung behinderter Menschen, die einen wesentlichen, zunehmenden Anteil der europäischen Bevölkerung ausmachen.

(14) Telekommunikationsdienste sind eine wichtige Voraussetzung für das Wohlergehen und die Beschäftigung behinderter Menschen, die einen wesentlichen, zunehmenden Anteil der europäischen Bevölkerung ausmachen. Telekommunikationsgeräte sollten daher nach Möglichkeit so konstruiert sein, daß sie von behinderten Personen ohne oder mit nur geringen Anpassungen verwendet werden können.

Donnerstag, 29. Januar 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 5)

Erwägung 20a (neu)

(20a) Diese Richtlinie beinhaltet keine Einschränkung der nicht gewerbsmäßigen Fertigung, Umwandlung oder Verwendung von FTEG in Amateur- und Satellitenfunkanlagen durch lizenzierte Funkamateure.

(Änderung 6)

Artikel 1

Mit dieser Richtlinie werden für die Europäische Gemeinschaft Rahmenbedingungen für die Markteinführung, den freien Verkehr und die Inbetriebnahme *angeschalteter Telekommunikationsgeräte (ATG)* festgelegt, die *den grundlegenden Anforderungen entsprechen*.

Mit dieser Richtlinie werden für die Europäische Gemeinschaft Rahmenbedingungen für die Markteinführung, den freien Verkehr und die Inbetriebnahme **von Funkgeräten (FG) zum Betrieb in harmonisierten Frequenzbändern und von Telekommunikationsendgeräten (TEG)** festgelegt, die **an Festnetze angeschlossen werden**. Darüber hinaus werden mit dieser Richtlinie für die Europäische Gemeinschaft Rahmenbedingungen für den freien Verkehr von **funkgestützten Telekommunikationsgeräten (FTG)** festgelegt.

(Änderung 7)

Artikel 2 Buchstabe e

Eine von einer anerkannten Normenorganisation im Rahmen eines Auftrags der Kommission zur Erstellung einer europäischen Norm nach den Verfahren der Richtlinie 83/189/EWG des Rates festgelegte technische Spezifikation, deren Einhaltung nicht zwingend vorgeschrieben ist.

Eine von einer anerkannten Normenorganisation im Rahmen eines Auftrags der Kommission zur Erstellung einer europäischen Norm nach den Verfahren der Richtlinie 83/189/EWG des Rates festgelegte technische Spezifikation, deren Einhaltung **empfohlen wird und gefördert werden kann**, aber nicht zwingend vorgeschrieben ist.

(Änderung 8)

Artikel 3

(1) *Die nachstehenden allgemeinen grundlegenden Anforderungen gelten für alle ATG:*

- a) die grundlegenden Sicherheitsanforderungen der Richtlinie 73/23/EWG, ungeachtet der Spannungsgrenzen der ATG;
- b) die grundlegenden Anforderungen der Richtlinie 89/336/EWG im Hinblick auf die elektromagnetische Verträglichkeit.

(1) **Für die in Artikel 2 aufgeführten FTEG gelten folgende Anforderungen:**

- a) **die Geräte oder ihre ordnungsgemäße Verwendung dürfen die Gesundheit oder die Sicherheit des Benutzers oder einer anderen Person nicht gefährden;**
- aa) **sie müssen nach Möglichkeit von behinderten Personen genutzt oder an deren Bedürfnisse angepasst werden können;**
- a) **sie müssen den grundlegenden Sicherheitsanforderungen der Richtlinie 73/23/EWG, ungeachtet der Spannungsgrenzen der FTEG genügen;**
- b) **sie müssen den grundlegenden Anforderungen der Richtlinie 89/336/EWG im Hinblick auf die elektromagnetische Verträglichkeit genügen.**

Donnerstag, 29. Januar 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(2) *Die spezifischen, für die einzelnen ATG-Typen geltenden grundlegenden Anforderungen können gemäß Artikel 4 aus nachstehender Liste ausgewählt werden:*

- a) *Vorbeugung gegen Mißbrauch von Netzressourcen, der zu einer unannehbaren Beeinträchtigung des Dienstes für Nichtbenutzer von ATG führt;*
- b) *Zusammenwirken über das (die) Netz(e) und gemeinschaftsweite Portabilität zwischen ONAP des gleichen Typs;*
- c) *effiziente Nutzung des für terrestrische/ satellitengestützte Funkkommunikation zugewiesenen Spektrums.*

(2) **Funkgeräte müssen so ausgelegt sein, daß sie gemäß den Funkregelungen der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) und den Beschlüssen des Europäischen Ausschusses für Funkangelegenheiten (ERC) das für die terrestrische/ satellitengestützte Funkkommunikation zugewiesene Spektrum und die Orbit-Ressourcen effizient nutzen. Bei Geräten, die ausschließlich für den Amateur-Funkdienst gemäß der Regelung RR S1.56 der Internationalen Fernmeldeunion und für den Amateur-Satellitenfunkdienst gemäß der Regelung RR S1.57 bestimmt sind, kann die Konformität mit den grundlegenden Anforderungen unbeschadet des Artikels 8 durch eine technische Spezifikation nachgewiesen werden, die nur eine Begrenzung von Störausstrahlungen außerhalb der dem Amateur-Funkdienst zugewiesenen Frequenzbänder betrifft.**

(2a) **Die Endgeräte müssen so ausgelegt sein, daß**

- a) **ein Mißbrauch von Netzressourcen, der zu einer unannehbaren Beeinträchtigung des Dienstes führt, ausgeschlossen ist;**
- b) **sie uneingeschränkt mit dem Netz/den Netzen zusammenwirken.**

(2b) **Gemäß dem in Artikel 12 festgelegten Verfahren kann die Kommission beschließen, daß Endgeräte einer bestimmten Gerätekategorie so ausgelegt sein müssen, daß**

- a) **die Portabilität zwischen gleichartigen NAP in der Gemeinschaft gewährleistet ist und/oder daß**
- b) **sie über Vorrichtungen verfügen, die den Schutz der Privatsphäre des Benutzers gewährleisten und/oder daß**
- c) **sie bestimmte Funktionen unterstützen, die den Zugang zu Sicherheits- und Rettungsdiensten gewährleisten.**

(2c) **Im Interesse von Menschen mit besonderen Bedürfnissen und gemäß dem in Artikel 12 festgelegten Verfahren kann die Kommission beschließen, daß Endgeräte, die von Menschen mit besonderen Bedürfnissen genutzt werden, bestimmte Funktionen unterstützen müssen.**

(2d) **Im Fall harmonisierter Normen werden die für die einzelnen FTEG-Typen geltenden grundlegenden Anforderungen vom Europäischen Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI) spezifiziert.**

Donnerstag, 29. Januar 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 9)

Artikel 4

Festlegung der einschlägigen spezifischen grundlegenden Anforderungen

- (1) *Die Kommission legt die für den jeweiligen ATG-Typ geltenden spezifischen grundlegenden Anforderungen gemäß dem Verfahren nach Artikel 12 fest. Bei der Auswahl der geltenden spezifischen grundlegenden Anforderungen berücksichtigt die Kommission gegebenenfalls:*
- den Gesundheitsschutz,*
 - Ausstattungen für Behinderte,*
 - Funktionen für Rettungs- und Sicherheitsdienste,*
 - den Schutz der Privatsphäre.*

Die geltenden spezifischen grundlegenden Anforderungen werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

- (2) *Die Mitgliedstaaten melden der Kommission die ONAP-Typen, die verfügbar sind oder bereitgestellt werden sollen, sobald sie davon Kenntnis erhalten. Die Kommission informiert den durch Artikel 12 eingesetzten Ausschuß (nachfolgend: „Ausschuß“) über bestehende und geplante ONAP-Typen.*

- (3) *Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß alle Netzbetreiber eine präzise, angemessene technische Spezifikation der verfügbaren ONAP und der unterstützten ATG-Typen veröffentlichen und regelmäßig aktualisieren. Diese Spezifikationen müssen ausreichend detailliert sein, um die Auslegung kompatibler ATG zu ermöglichen.*

Veröffentlichung der Schnittstellenspezifikationen

- (1) **Die Mitgliedstaaten melden der Kommission die von ihnen vorgeschriebenen Funkschnittstellen, sofern dies nicht bereits gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 83/189/EWG geschehen ist. Die Kommission konsultiert den in Artikel 12 genannten Ausschuß, befindet anschließend über die Gleichwertigkeit der gemeldeten Schnittstellen und legt eine Kennzeichnung für die Geräteklassen fest, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wird.**

- (2) **Die Mitgliedstaaten melden der Kommission die NAP-Typen, die in öffentlichen Netzen verwendet werden. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Betreiber öffentlicher Netze detaillierte und zweckdienliche technische Spezifikationen dieser Netzabschlußpunkte veröffentlichen und regelmäßig aktualisieren. Diese Spezifikationen müssen ausreichend detailliert sein, um die Auslegung von Endgeräten zu ermöglichen.**

(Änderung 10)

Artikel 5

- (1) *Entspricht ein ATG den einschlägigen harmonisierten Normen, deren Referenznummern im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wurden, so gehen die Mitgliedstaaten davon aus, daß die grundlegenden Anforderungen gemäß Artikel 3 und 4 erfüllt sind, die mit diesen Normen abgedeckt sind. Nach Wahl des Herstellers, insbesondere, wenn keine harmonisierte Norm vorliegt, kann die Konformität mit den einschlägigen grundlegenden Anforderungen anhand einer technischen Spezifikation nachgewiesen werden, die diesen Anforderungen entspricht.*

- (2) *Gelangt ein Mitgliedstaat oder die Kommission zu der Auffassung, daß eine harmonisierte Norm gemäß Absatz 1 den aus der Liste in Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 1 ausgewählten spezifischen grundlegenden Anforderungen nicht gerecht wird, so kann die Kommission oder der betreffende Mitgliedstaat den Ausschuß mit der Angelegenheit befassen und die Verfahren gemäß Artikel 12 einleiten.*

- (1) **Entspricht ein FTEG den einschlägigen harmonisierten Normen, deren Referenznummern im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wurden, so gehen die Mitgliedstaaten davon aus, daß die grundlegenden Anforderungen gemäß Artikel 3 und 4 erfüllt sind, die mit diesen Normen abgedeckt sind. Wenn keine harmonisierte Norm vorliegt, kann die Konformität mit den einschlägigen grundlegenden Anforderungen gemäß den in Artikel 9 Absatz 4 festgelegten Verfahren durch die Konformität mit einer öffentlich verfügbaren Spezifikation nachgewiesen werden, die diesen Anforderungen entspricht.**

- (2) *Gelangt ein Mitgliedstaat oder die Kommission zu der Auffassung, daß eine harmonisierte Norm oder eine Spezifikation gemäß Absatz 1 den in Artikel 3 festgelegten grundlegenden Anforderungen, die sie abdecken soll, nicht gerecht wird, so kann die Kommission oder der betreffende Mitgliedstaat den Ausschuß mit der Angelegenheit befassen.*

Donnerstag, 29. Januar 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Nachdem die Kommission den Ausschuß gemäß dem in Artikel 12 vorgesehenen Verfahren konsultiert hat, kann sie bis zur offiziellen Berichtigung der Norm Leitlinien zur Auslegung dieser harmonisierten Norm und ein Verzeichnis der an ihr vorgenommenen Änderungen veröffentlichen. Nach Konsultation des Ausschusses gemäß dem in Artikel 12 vorgesehenen Verfahren kann die Kommission die Veröffentlichung der harmonisierten Normen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften rückgängig machen.

(Änderung 20)

Artikel 6 Absatz 2

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß *der Anschluß von ATG an entsprechende ONAP nicht aus Gründen technischer Inkompatibilität verweigert wird, wenn das ATG die Voraussetzungen von Artikel 3 erfüllt.*

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß **Netzwerkbetreiber den Anschluß von FTEG an entsprechende Netzabschlußpunkte nicht aus technischen Gründen verweigern, wenn das Gerät die Voraussetzung von Artikel 3 erfüllt, es sei denn, es handelt sich um einen Notfall, bei dem das Gerät zum Schutz des Netzes unverzüglich abgeschaltet werden muß, und dem Nutzer eine alternative Lösung angeboten wird.**

(Änderung 13)

Artikel 6 Absatz 3c (neu)

(3c) Kann der Betreiber eines Telekommunikationsnetzes nachweisen, daß ein FTEG, dessen Konformität mit dieser Richtlinie bescheinigt ist, Schäden an seinem Netz hervorruft oder nicht einwandfrei funktioniert, so kann die Aufsichtsbehörde ihm gestatten, den Anschluß dieses Geräts an sein Netz zu verweigern. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission hiervon in Kenntnis.

(Änderung 21)

Artikel 7

(1) Gelangt ein Mitgliedstaat zu der Auffassung, daß ATG, die auf seinem Hoheitsgebiet vertrieben werden, die einschlägigen grundlegenden Anforderungen nicht erfüllen, so trifft er die erforderlichen Maßnahmen, um diese Produkte aus dem Verkehr zu ziehen und ihre Markteinführung zu untersagen.

(1) Stellt ein Mitgliedstaat fest, daß Geräte, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen, die in Artikel 3 genannten Anforderungen nicht erfüllen, so trifft er auf seinem Hoheitsgebiet die erforderlichen und angemessenen Maßnahmen, um den Folgen einer derartigen mangelnden Konformität vorzubeugen, indem er etwa die Netzbetreiber ermächtigt, den Anschluß des betreffenden Geräts an ihre Netze zu verweigern, das Gerät aus dem Verkehr zieht, seine Markteinführung untersagt oder seinen freien Verkehr beschränkt.

(2) Der betreffende Mitgliedstaat meldet der Kommission unverzüglich unter Angabe der Gründe *alle Entscheidungen, die er in bezug auf mangelnde Konformität trifft*. Dabei ist insbesondere anzugeben, ob die mangelnde Konformität durch

(2) Der betreffende Mitgliedstaat meldet der Kommission **und den übrigen Mitgliedstaaten** unverzüglich unter Angabe der Gründe alle diesbezüglichen Maßnahmen. Dabei ist insbesondere anzugeben, ob die mangelnde Konformität durch

- a) eine unsachgemäße Anwendung der harmonisierten Normen nach Artikel 5,
- b) Mängel in den in Artikel 5 erwähnten harmonisierten Normen selbst,
- c) die *Zugrundelegung einer unangemessenen technischen Spezifikation* – bedingt ist.

- a) eine unsachgemäße Anwendung der harmonisierten Normen nach Artikel 5,
- b) Mängel in den in Artikel 5 erwähnten harmonisierten Normen selbst,
- c) die **Nichterfüllung der in Artikel 3 genannten Anforderungen** – sofern das Gerät die Normen gemäß Artikel 5 Absatz 1 nicht erfüllt – bedingt ist.

Donnerstag, 29. Januar 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(3) Ist die *mangelnde Konformität* gemäß Absatz 2 auf Mängel in den *geltenden harmonisierten Normen* zurückzuführen, so befaßt die Kommission den Ausschuß mit dieser Angelegenheit innerhalb von zwei Monaten *nach der Notifizierung durch den Mitgliedstaat, der die Maßnahme getroffen hat*.

(4) Die Kommission unterrichtet den Mitgliedstaat fortlaufend über den Fortgang und das Ergebnis eines gegebenenfalls gemäß Absatz 3 eingeleiteten Verfahrens.

(3) Ist der **Beschluß** gemäß Absatz 1 auf die unsachgemäße Anwendung der harmonisierten Normen nach Artikel 5 oder auf die Nichterfüllung dieser Anforderungen zurückzuführen und entspricht das Gerät nicht den Normen nach Artikel 5 Absatz 1, so konsultiert die Kommission alle Beteiligten so bald wie möglich. Gelangt die Kommission nach dieser Konsultation zu der Auffassung, daß die Maßnahme gerechtfertigt ist, so setzt sie unverzüglich den Mitgliedstaat, der die Maßnahme getroffen hat, und die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

Ist der **Beschluß** gemäß Absatz 1 auf Mängel in den Normen zurückzuführen, so befaßt die Kommission den Ausschuß mit dieser Angelegenheit innerhalb von zwei Monaten. Der Ausschuß gibt gemäß den in Artikel 12 festgelegten Verfahren eine Stellungnahme ab. Gelangt die Kommission nach dieser Konsultation zu der Auffassung, daß die Maßnahme gerechtfertigt ist, so setzt sie unverzüglich den Mitgliedstaat, der die Maßnahme getroffen hat, und die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis und leitet die Verfahren nach Artikel 5 Absatz 2 ein.

(4) Die Kommission unterrichtet den Mitgliedstaat fortlaufend über den Fortgang und das Ergebnis eines gegebenenfalls gemäß Absatz 3 eingeleiteten Verfahrens.

(4a) Die Kommission legt ein Verzeichnis der von den Mitgliedstaaten gemeldeten Fälle an.

(Änderung 23)

Artikel 8

(1) Hersteller oder *ihre in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten, die Produkte auf dem Gemeinschaftsmarkt vertreiben*, die den geltenden grundlegenden Anforderungen nicht entsprechen, sind im Sinne von Artikel 9 der Richtlinie 85/374/EWG haftbar, ebenso für den *unmittelbaren* wirtschaftlichen Schaden, der als Folge der Nichteinhaltung der grundlegenden Anforderungen entsteht. Hierunter fällt nicht der entgangene Gewinn.

(2) Ein Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter ist für die in Absatz 1 aufgeführten Schäden nicht haftbar, wenn er nachweisen kann, daß die grundlegende(n) Anforderung(en), die er nicht erfüllt, zum Zeitpunkt der Markteinführung des Geräts nicht gemäß Artikel 4 festgelegt war(en).

(1) Hersteller oder **Lieferanten, die dafür verantwortlich sind, daß** Produkte auf dem Gemeinschaftsmarkt vertrieben werden, die den **einschlägigen harmonisierten Normen** und den geltenden grundlegenden Anforderungen nicht entsprechen, sind im Sinne von Artikel 9 der Richtlinie 85/374/EWG haftbar, ebenso für den wirtschaftlichen Schaden **jeder beteiligten Partei**, der als Folge der Nichteinhaltung der grundlegenden Anforderungen entsteht. Hierunter fällt nicht der entgangene Gewinn.

(2) Ein Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter ist für die in Absatz 1 aufgeführten Schäden nicht haftbar, **wenn** die grundlegende(n) Anforderung(en), die er nicht erfüllt, zum Zeitpunkt der Markteinführung des Geräts nicht gemäß Artikel 4 festgelegt war(en) **oder** wenn er nachweisen kann, daß er **nicht beabsichtigte, das Gerät für die Benutzung innerhalb der Gemeinschaft zu vermarkten, und daß der für den Vertrieb auf dem Gemeinschaftsmarkt verantwortliche Lieferant darüber ordnungsgemäß unterrichtet war**.

(Änderung 15)

Artikel 11 Absätze 1 und 2

(1) Ein ATG, das die einschlägigen grundlegenden Anforderungen erfüllt, ist mit dem in Anhang IV dargestellten CE-Konformitätszeichen zu versehen, das vom Hersteller oder von seinem in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten anzubringen ist. *Gegebenenfalls* wird es von der in Artikel 10 Absatz 2 erwähnten Kennnummer der benannten Stelle *gefolgt*. Das Gerät kann mit anderen Kennzeichen versehen werden, sofern die Sichtbarkeit und Lesbarkeit des CE-Kennzeichens dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(1) Ein FTEG, das **sämtliche** einschlägigen grundlegenden Anforderungen sowie **sämtliche Richtlinien** erfüllt, die auf das Gerät **Anwendung finden**, ist mit dem in Anhang IV dargestellten CE-Konformitätszeichen zu versehen, das vom Hersteller oder von seinem in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten anzubringen ist. **Soweit möglich** wird es mit der in Artikel 10 Absatz 2 erwähnten Kennnummer der benannten Stelle sowie mit allen einschlägigen Informationen versehen, die im Fall der Nichterfüllung der grundlegenden Anforderun-

Donnerstag, 29. Januar 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

gen die Identifizierung der hierfür haftbaren juristischen Person ermöglicht. Beruht die Konformität auf der Übereinstimmung mit harmonisierten Normen, so kann ein Hinweis auf die Norm in das Kennzeichen einbezogen oder diesem hinzugefügt werden. Das Gerät kann mit anderen Kennzeichen versehen werden, sofern die Sichtbarkeit und Lesbarkeit des CE-Kennzeichens dadurch nicht beeinträchtigt wird **und es sich deutlich von diesen unterscheiden läßt.**

(2) Ein ATG – gleichgültig, ob es die *einschlägigen grundlegenden Anforderungen* erfüllt oder nicht – darf nicht mit anderen Kennzeichen versehen werden, die Dritte hinsichtlich der Bedeutung und Form des in Anhang IV abgebildeten CE-Kennzeichens täuschen können.

(2) Ein FTEG – gleichgültig, ob es die **harmonisierten Normen** erfüllt oder nicht – darf nicht mit anderen Kennzeichen versehen werden, die Dritte hinsichtlich der Bedeutung und Form des in Anhang IV abgebildeten CE-Kennzeichens täuschen können.

(Änderung 16)

Artikel 12

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuß mit beratender Funktion, dem Ausschuß für Konformitätsbewertung von Telekommunikationsgeräten und Marktüberwachung (TCAM), unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuß mit beratender Funktion, dem Ausschuß für Konformitätsbewertung von Telekommunikationsgeräten und Marktüberwachung (TCAM), unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt. Die Kommission konsultiert **fortlaufend** die Vertreter der Anbieter von Telekommunikationsnetzen sowie Verbraucher und Hersteller. Sie unterrichtet den Ausschuß fortlaufend über die Ergebnisse der Konsultationen.

(2) Der Ausschuß wird zu den in den Artikeln 4, 5 und 7 genannten Gegenständen konsultiert.

(2) Der Ausschuß wird zu den in den Artikeln 3, 4, 5 und 6 genannten Gegenständen konsultiert. **Die Tagesordnungen der Sitzungen und die einschlägigen Dokumente werden unverzüglich auch im Internet veröffentlicht.**

(3) Der Ausschuß kann erforderlichenfalls zur Wirksamkeit der Überwachungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Richtlinie konsultiert werden.

(3) Der Ausschuß kann erforderlichenfalls zur Wirksamkeit der Überwachungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Richtlinie konsultiert werden.

(4) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage – gegebenenfalls durch eine Abstimmung – festsetzen kann. Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

(4) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage – gegebenenfalls durch eine Abstimmung – festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen **und unverzüglich auch im Internet veröffentlicht**; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat, und faßt ihren Beschuß innerhalb eines Monats nach dem Zugang der Stellungnahme des Ausschusses.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat, und faßt ihren Beschuß innerhalb eines Monats nach dem Zugang der Stellungnahme des Ausschusses.

(5) Die Kommission konsultiert *regelmäßig* die Vertreter der Anbieter von Telekommunikationsnetzen sowie Verbraucher und Hersteller. Sie unterrichtet den Ausschuß fortlaufend über die Ergebnisse der Konsultationen.

Donnerstag, 29. Januar 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 17)

Artikel 13

Die Kommission prüft die Durchführung dieser Richtlinie und erstellt spätestens am (31. Dezember 1999) und danach alle drei Jahre einen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat. Bei der Prüfung ist unter anderem zu beurteilen, ob der Geltungsbereich der Richtlinie beibehalten oder unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung eingeschränkt werden sollte. Der Bericht behandelt die Fortschritte bei der Ausarbeitung der einschlägigen Normen sowie etwaige Probleme bei der Durchführung. In dem Bericht sind auch die Tätigkeiten des Ausschusses darzustellen und die Fortschritte bei der Schaffung eines offenen, wettbewerbsorientierten Gemeinschaftsmarktes für ATG zu bewerten. Es ist insbesondere zu prüfen, ob für alle Kategorien der unter die Richtlinie fallenden Endgeräte weiterhin grundlegende Anforderungen erforderlich sind.

Die Kommission prüft die Durchführung dieser Richtlinie und erstellt spätestens am (31. Dezember 1999) und danach alle drei Jahre einen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat. Bei der Prüfung ist unter anderem zu beurteilen, ob der Geltungsbereich der Richtlinie beibehalten oder unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung eingeschränkt werden sollte **und wie der Regelungsrahmen für die Vermarktung und die Inbetriebnahme von FTEG weiterentwickelt werden sollte, um**

- zu gewährleisten, daß ein kohärentes System für alle FTEG auf Gemeinschaftsebene verwirklicht wird;**
- eine Konvergenz der Sektoren Telekommunikation, audiovisuelle Kommunikation und Informationstechnologie zu erreichen;**
- eine Harmonisierung der Regulierungsmaßnahmen auf internationaler Ebene zu ermöglichen.**

Der Bericht behandelt die Fortschritte bei der Ausarbeitung der einschlägigen Normen sowie etwaige Probleme bei der Durchführung. In dem Bericht sind auch die Tätigkeiten des Ausschusses darzustellen und die Fortschritte bei der Schaffung eines offenen, wettbewerbsorientierten Gemeinschaftsmarktes für FTEG zu bewerten. Es ist insbesondere zu prüfen, ob für alle Kategorien der unter die Richtlinie fallenden Endgeräte weiterhin grundlegende Anforderungen erforderlich sind.

(Änderung 18)

Artikel 14 Absatz 1

(1) Die harmonisierten Normen oder Teilnormen, die in den gemeinsamen technischen Vorschriften im Rahmen der Richtlinien 91/263/EWG und/oder 93/97/EWG festgeschrieben sind, können als Grundlage für die Vermutung der Konformität mit den spezifischen grundlegenden Anforderungen gemäß Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 1 verwendet werden, *bis die Kommission im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht, daß sie nicht länger Anwendung finden.*

(1) Die harmonisierten Normen oder Teilnormen, die in den gemeinsamen technischen Vorschriften im Rahmen der Richtlinien 91/263/EWG und/oder 93/97/EWG festgeschrieben sind, können als Grundlage für die Vermutung der Konformität mit den spezifischen grundlegenden Anforderungen gemäß Artikel 3 verwendet werden. Die Kommission **veröffentlicht unmittelbar nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie eine Liste der Bezugnahmen auf diese Normen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.**

(Änderung 19)

Artikel 16

Die Richtlinien 91/263/EWG und 93/97/EWG sowie Artikel 11 der Richtlinie 93/68/EWG werden aufgehoben.

Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie gelten die Richtlinien 91/263/EWG und 93/97/EWG sowie Artikel 11 der Richtlinie 93/68/EWG **nicht mehr für FTEG, die in der Gemeinschaft oder in denjenigen Drittländern hergestellt wurden, die in der Gemeinschaft hergestellte FTEG auf gegenseitiger oder gleichwertiger Basis behandeln.**

Donnerstag, 29. Januar 1998

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über angeschaltete Telekommunikationsgeräte und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität (KOM(97)0257 – C4-0275/97 – 97/0149(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat KOM(97)0257 – 97/0149(COD) ⁽¹⁾,
 - gestützt auf Artikel 189 b Absatz 2 des EG-Vertrags und Artikel 100 a des EG-Vertrags, gemäß denen die Kommission ihren Vorschlag unterbreitet hat (C4-0275/97),
 - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A4-0023/98),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, die vom Parlament angenommenen Änderungen in den Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen, den er gemäß Artikel 189 b Absatz 2 des EG-Vertrags festlegen wird;
 4. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen, und verlangt für diesen Fall die Eröffnung des Konzertierungsverfahrens;
 5. weist darauf hin, daß die Kommission gehalten ist, dem Parlament jede Änderung vorzulegen, die sie an ihrem Vorschlag in der vom Parlament geänderten Fassung vorzunehmen gedenkt;
 6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 248 vom 14.8.1997, S. 4

4. Sicherheit in Zahlungssystemen *II**

A4-0005/98

Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (C4-0534/97 – 96/0126(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunktes des Rates C4-0534/97 – 96/0126(COD) ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Stellungnahme in erster Lesung ⁽²⁾ zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(96)0193) ⁽³⁾,
- in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission KOM(97)0345 ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf Artikel 189 b Absatz 2 des EG-Vertrags,

⁽¹⁾ ABl. C 375 vom 10.12.1997, S. 34.

⁽²⁾ ABl. C 132 vom 28.04.1997, S. 74.

⁽³⁾ ABl. C 207 vom 18. 07. 1996, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. C 259 vom 26.08.1997, S. 6.

Donnerstag, 29. Januar 1998

- gestützt auf Artikel 72 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte für die zweite Lesung (A4-0005/98),
1. ändert den Gemeinsamen Standpunkt wie folgt ab;
 2. fordert die Kommission auf, die Abänderungen des Parlaments in ihrer Stellungnahme, die sie gemäß Artikel 189 b Absatz 2 Buchstabe d des EG-Vertrags abgibt, zu befürworten;
 3. fordert den Rat auf, alle Abänderungen des Parlaments zu billigen, seinen Gemeinsamen Standpunkt entsprechend zu ändern und den Rechtsakt endgültig zu erlassen.
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschuß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATES

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 5)

Artikel 3 Absatz 1

(1) Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträge und Aufrechnungen (Netting) sind rechtlich verbindlich und auch im Falle eines Insolvenzverfahrens gegen einen Teilnehmer Dritten gegenüber wirksam, sofern die Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträge vor dem Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung gemäß Artikel 6 Absatz 1 in das System eingebracht wurden *oder ihre Ausführung am Tage der Verfahrenseröffnung erfolgt ist, es sei denn, das System hatte Kenntnis von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder hätte davon Kenntnis haben müssen.*

(1) Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträge und Aufrechnungen (Netting) sind rechtlich verbindlich und auch im Falle eines Insolvenzverfahrens gegen einen Teilnehmer Dritten gegenüber wirksam, sofern die Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträge vor dem Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung gemäß Artikel 6 Absatz 1 in das System eingebracht wurden.

Werden Zahlungsaufträge in Ausnahmefällen nach dem Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens in ein System eingebracht und am Tag der Verfahrenseröffnung abgerechnet, sind sie nur dann rechtlich verbindlich und Dritten gegenüber wirksam, wenn die Verrechnungsstelle, die zentrale Vertragspartei oder die Clearingstelle nach dem Zeitpunkt der Abrechnung nachweisen kann, daß sie keine Kenntnis von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens hatte und keine Kenntnis davon hätte haben müssen.

(Änderung 6)

Artikel 10 Absätze 2a und 2b (neu)

Über die Meldepflicht nach Absatz 2 hinaus können die Mitgliedstaaten Systeme, die unter ihre Rechtsprechung fallen, einer Beaufsichtigung oder Genehmigungspflicht unterwerfen.

Jeder, der ein berechtigtes Interesse hat, kann von einem Institut Auskunft darüber verlangen, an welchen Systemen es beteiligt ist, sowie über die wesentlichen Regeln über das Funktionieren dieser Systeme.

(Änderung 4)

Artikel 11

Artikel 11

entfällt

Jeder Mitgliedstaat hat das Recht, zum Schutz der Systeme weitergehende Vorschriften als die in der Richtlinie vorgesehenen zu erlassen.

Donnerstag, 29. Januar 1998

5. Ausbildung von Seeleuten **II**A4-0411/97****Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/58/EG über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten (C4-0563/97 – 96/0240(SEN))**

(Verfahren der Zusammenarbeit: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (C4-0563/97 – 96/0240(SEN)),
 - unter Hinweis auf seine Stellungnahme aus erster Lesung ⁽¹⁾ zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat (KOM(96)0470) ⁽²⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 189 c des EG-Vertrags konsultiert,
 - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr für die zweite Lesung (A4-0411/97),
1. ändert den gemeinsamen Standpunkt wie folgt ab;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschuß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

ARTIKEL 1 NUMMER 4*Artikel 5d Absatz 1 (Richtlinie 94/58/EG)*

(1) Die Mitgliedstaaten legen Anforderungen für die gesundheitliche Tauglichkeit von Seeleuten, insbesondere hinsichtlich des Seh- und Hörvermögens, fest.

(1) Die Mitgliedstaaten legen **entsprechend der jeweiligen Tätigkeit, der Verantwortung oder den Pflichten sowie unter dem Blickwinkel größtmöglicher Sicherheit** Anforderungen für die gesundheitliche Tauglichkeit von Seeleuten, insbesondere hinsichtlich des Seh- und Hörvermögens, fest.

(Änderung 3)

ARTIKEL 1 NUMMER 4*Artikel 5h Absatz 2a (neu) (Richtlinie 94/58/EG)*

(2a) Nautische Wachoffiziere, die die Brücke aufgrund anderer Pflichten oder bei Beendigung der Wache verlassen, dürfen dies erst nach Ablösung durch einen anderen Wachoffizier sowie nach ordnungsgemäß erfolgter Wachübergabe tun.

⁽¹⁾ ABl. C 182 vom 16.06.1997, S. 34.

⁽²⁾ ABl. C 367 vom 05.12.1996, S. 1.

Donnerstag, 29. Januar 1998

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 2)

ARTIKEL 1 NUMMER 4

Artikel 5h Absatz 4 (Richtlinie 94/58/EG)

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Vorschriften für die Ruhezeiten müssen in Notfällen, bei Übungen oder anderen außergewöhnlichen Umständen nicht eingehalten werden.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Vorschriften für die Ruhezeiten müssen in Notfällen, bei Übungen oder anderen außergewöhnlichen Umständen, **die zu Beginn der Fahrt nicht vorhersehbar waren**, nicht eingehalten werden.

6. Haltung wildlebender Tiere in Zoos ***II

A4-0010/98

Vorschlag für eine Empfehlung des Rates für die Haltung wildlebender Tiere in Zoos
(KOM(95)0619 – C4-0103/96 – 95/0333(SYN))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Titel

Vorschlag für eine EMPFEHLUNG DES RATES

Vorschlag für eine RICHTLINIE DES RATES

(Änderung 28)

Erwägung 1

In der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 vom 3. Dezember 1982 des Rates zur Durchführung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2727/95 der Kommission, wird verlangt, daß, bevor die Einfuhr lebender Exemplare zahlreicher Tierarten in die Gemeinschaft genehmigt werden kann, das Vorhandensein geeigneter Einrichtungen für Unterbringung und Pflege nachgewiesen werden muß. Dieselbe Verordnung verbietet die Ausstellung von Exemplaren der in Anhang C, Teil 1, und in Anhang I des Übereinkommens genannten Arten zu Erwerbszwecken in der Öffentlichkeit, sofern keine Ausnahmegenehmigung zu Bildungs-, Forschungs- oder Zuchtzwecken erteilt wird.

In der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 vom 3. Dezember 1982 des Rates zur Durchführung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2727/95 der Kommission, wird verlangt, daß, bevor die Einfuhr lebender Exemplare zahlreicher Tierarten in die Gemeinschaft genehmigt werden kann, das Vorhandensein geeigneter Einrichtungen für Unterbringung und Pflege nachgewiesen werden muß. Dieselbe Verordnung verbietet die Ausstellung von Exemplaren der in Anhang C, Teil 1, und in Anhang I des Übereinkommens genannten Arten zu Erwerbszwecken in der Öffentlichkeit, sofern keine Ausnahmegenehmigung zu Bildungs-, Forschungs- oder Zuchtzwecken erteilt wird. **Zoos sind mit dem illegalen Handel gefährdeter Arten konfrontiert und könnten deshalb eine wichtige Informationsquelle für die Behörden sein, die diesen Handel überwachen.**

Donnerstag, 29. Januar 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 4)

Erwägung 3

Die korrekte Durchführung der bereits erlassenen und künftigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über die Erhaltung der wildlebenden Tierarten und die Notwendigkeit, die wichtige Rolle der Zoos im Bereich der Erziehung und Bildung, wissenschaftlichen Forschung und Arterhaltung zu fördern, erfordert die Festlegung einer gemeinsamen Grundlage für die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Betriebserlaubnis für Zoos, ihrer Überwachung, der Haltung von Tieren, der Ausbildung und Sicherheit des Personals und der Erziehung und Sicherheit der Besucher. *Die* als Anhang beigefügten *Anleitungen* stützen sich auf *diejenigen*, die von der „European Association for Zoos and Aquaria“ ausgearbeitet wurden

Die korrekte Durchführung der bereits erlassenen und künftigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über die Erhaltung der wildlebenden Tierarten und die Notwendigkeit, die wichtige Rolle der Zoos im Bereich der Erziehung und Bildung, wissenschaftlichen Forschung und Arterhaltung zu fördern, erfordert die Festlegung einer gemeinsamen Grundlage für die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Betriebserlaubnis für Zoos, ihrer Überwachung, der Haltung von Tieren, der Ausbildung und Sicherheit des Personals und der Erziehung und Sicherheit der Besucher. **Der** als Anhang beigefügte **Verhaltenskodex** stützt sich auf **die Anleitungen**, die von der „European Association for Zoos and Aquaria“ ausgearbeitet wurden

(Änderung 5)

*Einleitungszeile zum Rechtsakt***EMPFIEHLT:****HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:**

(Änderung 6)

*Nummer 1***Artikel 1**

1. Die Mitgliedstaaten erlassen binnen zwei Jahren nach Annahme dieser *Empfehlung* Vorschriften für die Betriebserlaubnis und Überwachung bereits bestehender oder neuer Zoos.

Die Mitgliedstaaten erlassen binnen zwei Jahren nach Annahme dieser **Richtlinie** Vorschriften für die Betriebserlaubnis und Überwachung bereits bestehender oder neuer Zoos.

(Änderung 7)

*Artikel 1a (neu)***Artikel 1a**

Die Kommission erstellt binnen 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Richtlinie eine Liste der Tierarten, die in Zoos gehalten werden dürfen bzw. nicht in Zoos gehalten werden dürfen.

(Änderung 8)

*Nummer 2***Artikel 2**

2. Die Betriebserlaubnis wird auf Vorlage eines ausführlich begründeten Antrags von einer von dem Mitgliedstaat bezeichneten zuständigen Behörde erteilt.

Die Betriebserlaubnis wird auf Vorlage eines ausführlich begründeten Antrags von einer von dem Mitgliedstaat bezeichneten zuständigen Behörde erteilt.

Donnerstag, 29. Januar 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 9)

Nummer 3

Artikel 3

3. Jede Betriebserlaubnis *muß* genaue Bedingungen *enthalten* und alle fünf Jahre überprüft werden. In der Zwischenzeit überwachen die zuständigen Behörden die Einhaltung dieser Bedingungen; haben sie zu irgendeinem Zeitpunkt Grund zu der Annahme, daß sie nicht erfüllt sind, so inspizieren sie die Einrichtungen und ergreifen Maßnahmen, um die Einhaltung der Bedingungen sicherzustellen.

Jede Betriebserlaubnis **enthält** genaue Bedingungen und **wird** alle fünf Jahre überprüft. In der Zwischenzeit überwachen die zuständigen Behörden die Einhaltung dieser Bedingungen; haben sie zu irgendeinem Zeitpunkt Grund zu der Annahme, daß sie nicht erfüllt sind, so inspizieren sie die Einrichtungen und ergreifen Maßnahmen, um die Einhaltung der Bedingungen sicherzustellen.

(Änderung 10)

Nummer 4

Artikel 4

4. Vor Erteilung, Verweigerung oder Verlängerung einer Betriebserlaubnis prüfen die zuständigen Behörden vor Ort, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Vor Erteilung, Verweigerung oder Verlängerung einer Betriebserlaubnis prüfen die zuständigen Behörden vor Ort, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(Änderung 11)

Nummer 5

Artikel 5

5. Die Inspektionen *sind* von zumindest einem Mitglied der zuständigen Behörde und zwei nicht in dem zu prüfenden Betrieb beschäftigten Sachverständigen *durchzuführen*, von denen einer umfangreiche Erfahrungen im Betrieb und in der professionellen Haltung von Tieren *haben* und der andere ein in der Behandlung wildlebender Tiere erfahrener Tierarzt *sein sollte*. Sie *haben* einen eingehenden Prüfbericht hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften in dem betreffenden Zoo *zu erstellen* und Empfehlungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis *abzugeben*.

Die Inspektionen **werden** von zumindest einem Mitglied der zuständigen Behörde und zwei nicht in dem zu prüfenden Betrieb beschäftigten Sachverständigen **durchgeführt**, von denen einer umfangreiche Erfahrungen im Betrieb und in der professionellen Haltung von Tieren **hat** und der andere ein in der Behandlung wildlebender Tiere erfahrener Tierarzt **ist**. Sie **erstellen** einen eingehenden Prüfbericht hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften in dem betreffenden Zoo und **geben** Empfehlungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis **ab**.

(Änderung 12)

Nummer 6

Artikel 6

6. Ergibt eine Prüfung, daß die gesetzlichen Voraussetzungen nicht, noch nicht oder nicht mehr erfüllt sind, so verbietet die zuständige Behörde den Zutritt der Öffentlichkeit zum Zoo. Die zuständige Behörde *sollte* jedoch auch eine vorläufige Betriebserlaubnis erteilen *können*, in der festgestellt wird, daß der betreffende Zoo die erforderlichen Maßnahmen ergreifen muß, um vom Tag der Erteilung an binnen zwölf Monaten die Anforderungen zu erfüllen. Sind sie innerhalb dieser Frist nicht erfüllt, so *sollte* die zuständige Behörde die Betriebserlaubnis *widerrufen* und den Zoo für die Öffentlichkeit *schließen*.

Ergibt eine Prüfung, daß die gesetzlichen Voraussetzungen nicht, noch nicht oder nicht mehr erfüllt sind, so verbietet die zuständige Behörde den Zutritt der Öffentlichkeit zum Zoo. Die zuständige Behörde **kann** jedoch auch eine vorläufige Betriebserlaubnis erteilen, in der festgestellt wird, daß der betreffende Zoo die erforderlichen Maßnahmen ergreifen muß, um vom Tag der Erteilung an binnen zwölf Monaten die Anforderungen zu erfüllen. Sind sie innerhalb dieser Frist nicht erfüllt, so **widerruft** die zuständige Behörde die Betriebserlaubnis und **schließt** den Zoo für die Öffentlichkeit.

Donnerstag, 29. Januar 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 13)

Nummer 7

Artikel 7

7. Im Fall der Schließung eines Zoos *hat* die zuständige Behörde *sicherzustellen*, daß die Tiere in geeigneter Weise entweder in einen Zoo mit Betriebserlaubnis verbracht oder auf humane Weise getötet werden.

Im Fall der Schließung eines Zoos **stellt** die zuständige Behörde **sicher**, daß die Tiere in geeigneter Weise entweder in einen Zoo mit Betriebserlaubnis verbracht oder auf humane Weise getötet werden.

(Änderung 29)

Nummer 8 Einleitung

Artikel 8

8. Die in Nr. 1 genannten Vorschriften *sollten* auf der Grundlage *der* im Anhang wiedergegebenen *Anleitungen* für die Unterbringung und Pflege von Zootieren sicherstellen, daß alle Zoos:

Die in **Artikel 1** genannten Vorschriften **stellen** auf der Grundlage **des** im Anhang wiedergegebenen **Verhaltenskodex und der von der Europäischen Vereinigung von Zoos und Aquarien (EAZA) festgelegten Normen** für die Unterbringung und Pflege von Zootieren **sicher**, daß alle Zoos:

(Änderung 15)

Nummer 8.8

8.8. die Erhaltung der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten durch Forschung, Fortpflanzung in *Gefangenschaft* und entsprechende Aufklärung der Öffentlichkeit fördern.

– die Erhaltung der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten durch Forschung, Fortpflanzung in **menschlicher Pflege** und entsprechende Aufklärung der Öffentlichkeit fördern.

(Änderung 16)

Artikel 9 (neu)

Artikel 9

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

(Änderung 17)

Artikel 10 (neu)

Artikel 10

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

(Änderung 18)

Anhang Titel

Anleitungen für die Unterbringung und Pflege von Zootieren

Verhaltenskodex für die Unterbringung und Pflege von Zootieren

Donnerstag, 29. Januar 1998

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 19)

Anhang Ziffer 1.1

1.1. Diese *Leitlinien* beruhen auf dem derzeitigen Stand der Kenntnisse und Praktiken hinsichtlich der Unterbringung und Pflege von Zootieren.

1.1. Dieser **Verhaltenskodex** beruht auf dem derzeitigen Stand der Kenntnisse und Praktiken hinsichtlich der Unterbringung und Pflege von Zootieren.

(Änderung 20)

Anhang Ziffer 1.2

1.2. Es gelten nachstehende Begriffsbestimmungen:

(*Betrifft nicht die deutsche Fassung*)

(Änderung 21)

Anhang Ziffer 1.2.5

1.2.5. Gefährliche Tiere: alle Exemplare der Arten im Anhang zu *dieser Anleitung* und alle anderen Tiere, die wegen ihrer besonderen Veranlagung, ihres Geschlechtszyklus, Mutterinstinkts oder aus irgendeinem anderen Grund durch Beißen, Kratzen, Schlagen, Quetschen, Gift oder auf sonstige Weise Menschen ernsthaft verletzen oder eine Krankheit auf Menschen übertragen können.

1.2.5. Gefährliche Tiere: alle Exemplare der Arten im Anhang zu **diesem Verhaltenskodex** und alle anderen Tiere, die wegen ihrer besonderen Veranlagung, ihres Geschlechtszyklus, Mutterinstinkts oder aus irgendeinem anderen Grund durch Beißen, Kratzen, Schlagen, Quetschen, Gift oder auf sonstige Weise Menschen ernsthaft verletzen oder eine Krankheit auf Menschen übertragen können.

(Änderung 22)

Anhang Ziffer 1.2.6

1.2.6. Gefährliche Raubtiere: alle Tiere der Arten im Anhang zu *diesen Anleitungen*, die mit einem Sternchen gekennzeichnet sind.

1.2.6. Gefährliche Raubtiere: alle Tiere der Arten im Anhang zu **diesem Verhaltenskodex**, die mit einem Sternchen gekennzeichnet sind.

(Änderung 23)

Anhang Ziffer 11.1

11.1. Der Zoo hat eine genügende Zahl von ausreichend ausgebildeten und sachkundigen *Wärtern* einzustellen, um jederzeit ein hohes Pflegeniveau sicherzustellen.

11.1. Der Zoo hat eine genügende Zahl von ausreichend ausgebildeten und sachkundigen **Tierpflegern** einzustellen, um jederzeit ein hohes Pflegeniveau sicherzustellen.

**Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag
für eine Empfehlung des Rates für die Haltung wildlebender Tiere in Zoos (KOM(95)0619 –
C4-0103/96 – 95/0333(SEN))**

(Verfahren der Zusammenarbeit: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(95)0619 – 95/0333(SEN),
- vom Rat gemäß Artikel 130 s Absatz 1 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0103/96),
- gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (A4-0010/98),

Donnerstag, 29. Januar 1998

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. fordert den Rat auf, die vom Parlament angenommenen Änderungen in seinen Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen, den er gemäß Artikel 189 c Buchstabe a des EG-Vertrags festlegen wird;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.
-

7. Kooperationsabkommen mit Jemen *

A4-0007/98

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschuß des Rates über den Abschuß eines Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Jemen (KOM(97)0435 – C4-0638/97 – 97/0229(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschuß des Rates KOM(97)0435 – 97/0229(CNS) (¹),
- in Kenntnis des von der Kommission paraphierten Entwurfs eines Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Jemen KOM(97)0435,
- unter Hinweis auf Artikel 113 und 130 y in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 2 Satz 1 des EG-Vertrags,
- vom Rat gemäß Artikel 228 Absatz 3 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0638/97),
- gestützt auf Artikel 90 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Sicherheit und Verteidigungspolitik und des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen (A4-0007/98),

1. billigt den Abschuß des Abkommens;
2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Jemen zu übermitteln.

(¹) ABl. C 317 vom 18.10.1997, S. 5.

8. Rassismus

B4-0108/98

Entschließung zu Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus und zu den Resultaten des Europäischen Jahrs gegen Rassismus (1997)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf Artikel 14 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten,
- unter Hinweis auf das 1966 angenommene Internationale Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen von Rassendiskriminierung,

Donnerstag, 29. Januar 1998

- unter Hinweis auf die beiden durch den Amsterdamer Vertrag eingefügten neuen Artikel 29 des EU-Vertrags und 13 des EG-Vertrags jeweils in der durch den Amsterdamer-Vertrag geltenden Fassung, die den Kampf gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit bzw. gegen die vielfältigen Formen der Diskriminierung als Zielsetzung der Europäischen Union vertraglich verankern,
 - unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen seiner Untersuchungsausschüsse zu Rassismus und Ausländerfeindlichkeit (A2-0160/85 und A3-0195/90) sowie auf seine Entschlüsse vom 21. April 1993 zum Wiederaufladen von Rassismus und Ausländerfeindlichkeit in Europa und zur Gefahr des Rechtsextremismus (¹), vom 2. Dezember 1993 zu Rassismus und Ausländerfeindlichkeit (²), vom 20. April 1994 zu den ethnischen Säuberungen (³), vom 21. April 1994 zur Lage der Sinti und Roma in der Gemeinschaft (⁴), vom 27. Oktober 1994 (⁵) und vom 27. April 1995 (⁶) zu Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus, vom 15. Juni 1995 zum Holocaust-Gedenktag (⁷), vom 13. Juli 1995 zur Diskriminierung der Roma (⁸), vom 26. Oktober 1995 zu Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus (⁹), vom 9. Mai 1996 zu der Mitteilung der Kommission über Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus (¹⁰) sowie vom 30. Januar 1997 zu Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus und zum Europäischen Jahr gegen Rassismus (1997) (¹¹),
 - unter Hinweis auf die Erklärung „Europa gegen Rassismus“, die am 30. Januar 1997 in Den Haag vom niederländischen Ministerpräsidenten und damaligen amtierenden Vorsitzenden des Rates, vom Kommissionspräsidenten und vom Präsidenten des Europäischen Parlaments anlässlich der Eröffnungskonferenz zum Europäischen Jahr gegen Rassismus (1997) abgegeben wurde,
 - unter Hinweis auf die vom Ausschuß für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten am 1. Juli 1997 abgehaltene öffentliche Anhörung zum Thema: „Europäisches Jahr gegen Rassismus 1997: eine Zwischenbilanz“,
 - in Kenntnis der Gemeinsamen Maßnahme des Rates vom 15. Juli 1996 betreffend die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (¹²), der Verordnung (EG) Nr. 1035/97 des Rates zur Errichtung einer Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (¹³) sowie der Erklärungen des Rates vom 24. November 1997 betreffend die Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus im Bereich der Jugendarbeit (¹⁴) und vom 16. Dezember 1997 betreffend die Anerkennung der Vielfalt und die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (¹⁵),
 - unter Hinweis auf die von Kommissionsmitglied Flynn abgegebene Zusage, bis Ende 1998 einschlägige Rechtsvorschriften vorzulegen,
- A. in der Erwägung, daß sich die Europäische Union im Vertrag von Amsterdam ausdrücklich zur Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Grundrechte, wie sie in der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, bekennt (neuer Artikel 6 des EU-Vertrags),
- B. in der weiteren Erwägung, daß durch den Amsterdamer Vertrag erstmals die Verhütung und Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit als Ziel der Europäischen Union ausdrücklich festgelegt wird, um den Bürgern in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ein hohes Maß an Sicherheit zu bieten (neuer Artikel 29 Absatz 1 des EU-Vertrags),
- C. unter Berücksichtigung der durch den Vertrag von Amsterdam geschaffenen Möglichkeit, daß „der Rat im Rahmen der durch den Vertrag gegebenen Zuständigkeiten der Gemeinschaft auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig geeignete Vorkehrungen treffen (kann), um Diskriminierungen aus Gründen... der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion und des Glaubens... zu bekämpfen“ (neuer Artikel 13 des EG-Vertrags),

(¹) ABl. C 150 vom 31.05.1993, S. 127.

(²) ABl. C 342 vom 20.12.1993, S. 19.

(³) ABl. C 128 vom 09.05.1994, S. 221.

(⁴) ABl. C 128 vom 09.05.1994, S. 372.

(⁵) ABl. C 323 vom 21.11.1994, S. 154.

(⁶) ABl. C 126 vom 22.05.1995, S. 75.

(⁷) ABl. C 166 vom 03.07.1995, S. 132.

(⁸) ABl. C 249 vom 25.09.1995, S. 156.

(⁹) ABl. C 308 vom 20.11.1995, S. 140.

(¹⁰) ABl. C 152 vom 27.05.1996, S. 57.

(¹¹) ABl. C 55 vom 14.02.1997, S. 17.

(¹²) ABl. L 185 vom 24.07.1996, S. 5.

(¹³) ABl. L 151 vom 10.6.1997, S. 1.

(¹⁴) ABl. C 368 vom 5.12.1997, S. 1.

(¹⁵) ABl. C 1 vom 3.1.1998, S. 1.

Donnerstag, 29. Januar 1998

- D. voller Genugtuung über den neuen Artikel 13 des EG-Vertrags, jedoch mit der Forderung nach zügiger Ratifizierung des Amsterdamer Vertrags, und mit dem dringenden Ersuchen an die Kommission und den Rat, in der Zwischenzeit die entsprechenden Vorbereitungen zu treffen, damit der Artikel unmittelbar nach der Ratifizierung in Kraft treten kann,
- E. in der Erwägung, daß zu den elementaren Grundsätzen der Demokratie und der Grundfreiheiten die Achtung der kulturellen Verschiedenheit der Bürger, die Achtung vor der Würde der verschiedenen Kulturen sowie die positive Annahme der kulturellen Vielfalt im Rahmen der demokratischen Rechtsordnung gehört, weshalb die Begegnung und der Austausch zwischen den Kulturen im Sinne eines besseren gegenseitigen Verständnisses gefördert werden sollte,
- F. in der Erwägung, daß die Verschiedenheit der Kulturen als soziale und kulturelle Bereicherung und nicht als Gefahr für die Sicherheit und die öffentliche Ordnung angesehen werden muß,
- G. in der Erwägung, daß die Grundlage jedweder Politik, die auf die Bekämpfung von Rassismus abzielt, eine angemessene Erziehung bilden muß, die Toleranz, ein Zusammenleben zwischen den Kulturen und die Nichtdiskriminierung fördert,
- H. in der Erwägung, daß bei der Politik zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit auch die Bekämpfung von Antisemitismus im Vordergrund stehen muß,
- I. in der Erwägung, daß in der heutigen Zeit bei der Bekämpfung von Fremdenfeindlichkeit der Diskriminierung von Migranten und religiösen Minderheiten besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muß,
- J. in der Einsicht, daß ungeachtet der zahlreichen in den letzten Jahren gestarteten internationalen Initiativen gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit („Internationales Jahr der Toleranz“ der Vereinten Nationen; „Alle verschieden, alle gleich“ – Europäische Jugendkampagne des Europarats gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Intoleranz; „Europäisches Jahr gegen Rassismus“ der Europäischen Union) rassistische und fremdenfeindliche Einstellungen in Teilen der Bevölkerung nach wie vor existieren und bisweilen sogar zu Beleidigungen und tätlichen Angriffen führen, die bei den betroffenen Personen zu psychischen, aber auch physischen Verletzungen, bleibenden Behinderungen und manchmal sogar zum Tode führen,
- K. in Würdigung der allgemeinen Aktivitäten der Kommission im Rahmen des Jahres gegen den Rassismus,
- L. unter Hinweis auf die Charta für das Eintreten der europäischen Parteien für eine nicht rassistische Gesellschaft, die am 5. Dezember 1997 vom Beratenden Ausschuß für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (dem Kahn-Ausschuß) angenommen wurde, sowie auf die Konferenz zum Thema „Ein Verhaltenskodex – Parteien und Nichtdiskriminierung“, die in der Zeit vom 26. bis 28. Februar 1998 in Utrecht stattfinden soll,
- M. in der Überzeugung, daß die vielfältigen nunmehr ins Leben gerufenen Maßnahmen gegen Rassismus auch nach dem Europäischen Jahr gegen Rassismus bestehen bleiben und noch weiter ausgebaut werden müssen, um dauerhaft positive Effekte erzielen zu können, und in dem Bewußtsein, daß das Jahr als Grundlage für weitere Maßnahmen und nicht lediglich als Gedenkjahr angesehen werden sollte,
- N. in der Einsicht, daß die Europäische Union selbst ein überzeugendes Beispiel bei der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit geben sollte, indem sie ihre eigene Politik permanent auf mögliche rassistische, fremdenfeindliche oder ethnische Tendenzen überprüft,
- O. in der Erkenntnis, daß die wirtschaftlichen Probleme in den Mitgliedstaaten von manchen Politikern und Meinungsführern zur Aufstachelung zu Rassismus und Fremdenfeindlichkeit ausgenutzt werden und mit dem Aufruf an alle Politiker und Meinungsführer, sich der Manipulation ausländerfeindlicher Instinkte zu enthalten und in ihren Handlungen und in ihrer politischen Tätigkeit jedwede Art von Intoleranz und rassistischen Äußerungen zu verurteilen,
- P. in der Erwägung, daß es selbst als Gemeinschaftsinstitution, die auf demokratische Weise gewählt worden ist und deshalb die kulturelle Vielfalt in Europa repräsentiert, zur Aufgabe hat, sich im Kampf gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu engagieren,
- Q. voller Genugtuung über die offizielle Errichtung der Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit am 20. Januar 1998 in Wien und in der Hoffnung, daß sie so schnell wie möglich mit der ihr aufgetragenen inhaltlichen Arbeit beginnen kann,
- R. in der Erwägung, daß die Errichtung der Beobachtungsstelle zwar begrüßenswert ist, jedoch unter Hinweis auf die Zusammensetzung des Verwaltungsrates und unter Hinweis darauf, daß große Sorgfalt darauf verwendet werden muß, bei den Bediensteten eine repräsentative Vertretung der Bürger Europas sicherzustellen,

Donnerstag, 29. Januar 1998

- S. in der Erwägung, daß die obengenannte Verordnung (EG) Nr. 1035/97 zu begrüßen ist; aber im Bedauern, daß die Aufgaben dieser Beobachtungsstelle auf einzelne Bereiche des ersten Pfeilers beschränkt wurden; in der Hoffnung, daß die im dritten Jahr ihres Bestehens vorzunehmende Revision der Aufgabenstellung der Beobachtungsstelle diese Beschränkung beseitigt,
- T. in der Erwartung, daß die Vorbereitungsphase für das Tätigwerden der Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (Anstellung von Personal, Adaptierung der Räumlichkeiten, Ausstattung mit den erforderlichen Arbeitsbeihilfen) rasch abgeschlossen wird, damit sich die Beobachtungsstelle so schnell wie möglich den ihr aufgetragenen inhaltlichen Arbeiten zuwenden kann,
- U. in der Überzeugung, daß die Europäische Union die Beitrittskandidaten dazu anhalten sollte, auf ihrem Hoheitsgebiet den Schutz von Minderheiten noch vor ihrem Beitritt zu garantieren,
1. begrüßt die erstmals ausdrückliche Verankerung der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit im neuen Artikel 29 des EU-Vertrags als einen unverzichtbaren Beitrag zur Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts;
 2. fordert den Rat und die Kommission auf, ihm die noch vor Ende Juni 1998 vorzunehmende Beurteilung, wie die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen aus der obengenannten gemeinsamen Maßnahme vom 15. Juli 1996 nachkommen, umgehend nach ihrer Fertigstellung zu übermitteln;
 3. fordert die Kommission auf, auf der Basis der oben erwähnten Beurteilung durch das Parlament und den Rat ein Aktionsprogramm gemäß Titel VI des Vertrags vorzulegen, das geeignete Vorkehrungen enthält, um folgende Handlungen in sämtlichen Mitgliedstaaten der Union als Straftatbestand einstufen und wirksam bestrafen zu können:
 - Aufstachelung zum Rassismus und zur Fremdenfeindlichkeit sowie entsprechende Taten,
 - Leugnung des Holocaust und Verbrechen gegen die Menschlichkeit,
 - Fertigung, Druck und Verbreitung von rassistischem, fremdenfeindlichem und revisionistischem Material,
 - Beteiligung an Gruppen, die rassistisch und fremdenfeindlich tätig sind oder die rassistische, fremdenfeindliche und revisionistische Doktrinen vertreten;
 4. bedauert, daß der Vertrag von Amsterdam die Nichtdiskriminierung nicht als unmittelbar wirkendes Grundprinzip des Gemeinschaftsrechts verankert, sondern daß die Bestimmung des neuen Artikels 13 des EG-Vertrags erst umsetzender Maßnahmen bedarf, die im Rat noch dazu einstimmig beschlossen werden müssen;
 5. fordert die Kommission auf, nach Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam umgehend „geeignete Vorkehrungen“ auf der Basis der Nichtdiskriminierungsbestimmung des neuen Artikels 13 des EG-Vertrags vorzuschlagen, um Diskriminierungen aus Gründen der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit oder der Religion vorzubeugen und zu bekämpfen;
 6. fordert die Mitgliedstaaten auf, rassistische, ausländerfeindliche und antisemitische Beweggründe von Straftaten als straferschwerend zu behandeln;
 7. fordert die europäischen Institutionen und die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, ihre Einwanderungspolitik in enger Verknüpfung mit einer angemessenen Politik der Integration, die eine gegenseitige interethnische Akzeptanz fördert, weiterzuentwickeln; eine Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten im Bereich der Einwanderung vorzunehmen und die Rechte von Einwanderern in den verschiedenen Mitgliedstaaten aufeinander abzustimmen; in diesem Zusammenhang soll geprüft werden, ob es sinnvoll wäre, eine Europäische Charta der Rechte der Einwanderer auszuarbeiten, um letztlich zu einem Übereinkommen über die Einwanderung in die Europäische Union zu kommen; unterstützt und würdigt in diesem Sinn die guten Ergebnisse der Bemühungen der örtlichen NRO bezüglich des aufenthaltsrechtlichen Status von Einwanderern, die häufig keine Papiere vorweisen können, wie z.B. die „Sans-papiers“, als ersten Schritt in Richtung Integration;
 8. vertritt die Ansicht, daß vor allem Antidiskriminierungsrichtlinien in den Bereichen der Beschäftigung, der Erziehung, des Gesundheitswesens, der sozialen Sicherheit, des Wohnens und der öffentlichen wie privaten Dienstleistungen einen wesentlichen Beitrag leisten könnten, um Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in der Europäischen Union zu verringern; dabei sollte auch geprüft werden, ob und inwieweit Erfahrungen mit positiver Diskriminierung bei Frauen auch für andere von Diskriminierung strukturell betroffenen Gruppen Anwendung finden können;
 9. fordert den Rat und die Mitgliedstaaten auf, besondere Programme für Migrantinnen und Asylbewerberinnen aufzulegen, da diese sich in der Regel nicht nur Rassismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit ausgesetzt sehen, sondern zusätzlichen Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts;

Donnerstag, 29. Januar 1998

10. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Lehrpläne an den Schulen entsprechend auszugestalten sowie Lehrerinnen und Lehrer zu vorbildlichem Verhalten anzuhalten, so daß Toleranz und Akzeptanz gegenüber allen Mitmenschen bei den Schülerinnen und Schülern gefördert werden;

11. begrüßt die zahlreichen Maßnahmen und Projekte, die insbesondere seitens der Kommission während des Europäischen Jahres gegen Rassismus ergriffen bzw. initiiert worden sind, als wichtige Beiträge, um das Bewußtsein in der Öffentlichkeit über die Gefahren von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu stärken und festigen;

12. fordert die Kommission auf, insbesondere die während des Europäischen Jahres gegen Rassismus geschaffenen Netze gegen den Rassismus noch weiter auszubauen bzw. noch dichter zu knüpfen, damit zahlreiche positive Ansätze, die während dieses Jahres in den Mitgliedstaaten erzielt worden sind, auf Dauer erhalten bleiben;

13. fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, daß die Vorhaben und Erfahrungen der kommunalen und regionalen Verwaltungen sowie der NRO genutzt werden und ihre kontinuierliche Weiterführung sichergestellt wird;

14. distanziert sich, indem es seine klare Ablehnung zum Ausdruck bringt, von solchen Politikern und Parteien, die rassistische und fremdenfeindliche Äußerungen auf nationaler wie auf europäischer Ebene abgeben, und fordert alle demokratischen Parteien auf, die rassistischen Bewegungen und Gruppen sowie fremdenfeindliche Tendenzen in ihren eigenen Reihen mit allen demokratischen Mitteln zu bekämpfen;

15. nimmt Kenntnis von der obengenannten Charta über das Eintreten der europäischen Parteien für eine nicht-rassistische Gesellschaft, die den europäischen Parteien vorgelegt werden soll; fordert alle Parteien in der EU, vor allem aber die im Europäischen Parlament vertretenen Parteien auf, die Charta zu billigen und zur Grundlage ihrer Arbeiten zu machen;

16. empfiehlt, im Rahmen der Beitrittsverhandlungen darauf zu drängen, daß die Beitrittskandidaten auf ihrem Hoheitsgebiet den Schutz von Minderheiten noch vor ihrem Beitritt garantieren, und fordert die Kommission auf, diesem Punkt in den jährlichen Bewertungen besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

17. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Beitrittskandidaten sowie dem Europarat zu übermitteln.

9. Gemeinschaftsrecht (CELEX 1996)

A4-0008/98

Entschließung zum 14. Jahresbericht der Kommission über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts (1996) (KOM(97)0299 – C4-0312/97) und zum Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen CELEX (Interinstitutionelles System zur automatischen Dokumentation des Gemeinschaftsrechts); Geschäftsbericht 1996 (SEK(97)1082 – C4-0313/97)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des 14. Jahresberichts der Kommission (KOM(97)0299 – C4-0312/97) (¹),
- in Kenntnis des Arbeitsdokuments der Kommissionsdienststellen (SEK(97)1082 – C4-0313/97),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. Februar 1983 zur Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Anwendung und Wahrung des Gemeinschaftsrechts (²),
- in Kenntnis der als Anhang der Schlußakte zum Vertrag über die Europäische Union beigefügten Erklärung Nr. 19 zur Anwendung des Gemeinschaftsrechts,

(¹) ABl. C 332 vom 03.11.1997, S. 1.

(²) ABl. C 68 vom 14.03.1983, S. 32.

Donnerstag, 29. Januar 1998

- in Kenntnis der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Haftung der Mitgliedstaaten für einzelnen durch Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht entstandene Schäden (¹),
 - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 5. Juni 1996 über die Anwendung von Artikel 171 des EG-Vertrags (²),
 - in Kenntnis des Schriftstücks der Kommission „Verfahren für die Berechnung des Zwangsgeldes nach Artikel 171 des EG-Vertrags“ (³),
 - in Kenntnis der beiden Klagen der Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland (Rechtssachen C-121/97 und C-122/97), eingereicht am 24. März 1997 (⁴),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte und der Stellungnahmen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz, des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien und des Petitionsausschusses (A4-0008/98),
- A. in der Erwägung, daß die Jahresberichte der Kommission über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts zwei Hauptaufgaben haben, d.h. festzustellen, inwieweit die Richtlinien durch die Mitgliedstaaten umgesetzt worden sind, und darüber zu berichten, wie die Kommission ihre Ermessensbefugnis bei der Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren ausgeübt hat,
- B. in der Erwägung, daß die Mitteilungsrate für von den Mitgliedstaaten ergriffene Durchführungsmaßnahmen im Vergleich zu der Gesamtzahl der Richtlinien, die in Kraft sind, insgesamt 92,8% beträgt; in der Erwägung, daß allerdings in erster Linie die tatsächliche Anwendung von Richtlinien in den einzelstaatlichen Rechtssystemen berücksichtigt werden sollte,
- C. in der Erwägung, daß sich riesige Probleme bei der Anwendung des Gemeinschaftsrechts im Zusammenhang mit dem BSE-Skandal ergeben haben,
- D. in der Erwägung, daß die Kommission im Jahr 1996 Kontrollverfahren in 1076 neuen Fällen eingeleitet hat, und in der Erwägung, daß in 819 dieser neuen Fälle Verfahren nach Beschwerden von einzelnen eingeleitet wurden,
- E. in der Erwägung, daß sich 36% aller zulässigen Beschwerden, die beim Bürgerbeauftragten eingegangen sind, auf Verfahren nach Artikel 169 EGV beziehen, was zeigt, daß die Bürger eine entscheidende Rolle bei der Anwendung des Gemeinschaftsrechts spielen,
- F. in der Erwägung, daß der europäische Bürgerbeauftragte aus eigenem Entschluß eine Untersuchung darüber durchgeführt hat, wie Beschwerdeführer, die die Kommission auf Gemeinschaftsrechtsverstöße durch Mitgliedstaaten aufmerksam machen, von der Kommission im Rahmen der Verfahren gemäß Artikel 169 EGV behandelt werden,
- G. in der Erwägung, daß die Urteile von einzelstaatlichen Gerichten, von denen die Kommission berichtet und die das Recht einzelner auf Ersatz des Schadens betreffen, der ihnen durch die Nichterfüllung der sich aus dem Gemeinschaftsrecht ergebenden Verpflichtungen der Mitgliedstaaten entstanden ist, äußerst unbefriedigend und besorgniserregend sind,
- H. in der Erwägung, daß die Anzahl der Urteile des EuGH, in denen ein Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht durch einen Mitgliedstaat festgestellt wurde und die noch nicht vollzogen worden sind, weiterhin hoch ist,
1. weist darauf hin, daß der Europäische Gerichtshof als Hüter der Rechtmäßigkeit der Rechtsakte in letzter Instanz für die Nichtigerklärung jedes Rechtsaktes der Gemeinschaft zuständig ist, der über den Rahmen der Zuständigkeiten der Gemeinschaften hinausgehen sollte, und weist deshalb darauf hin, daß jeder Versuch von Verfassungsgerichten der Mitgliedstaaten zur Kontrolle der Gültigkeit normativer Rechtsakte der Gemeinschaft für die einheitliche Anwendung und Auslegung des Gemeinschaftsrechts gefährlich ist;
 2. begrüßt die Initiative des europäischen Bürgerbeauftragten, die die Stärkung der Rechte einzelner, die bei der Kommission Beschwerde über den Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht durch die Mitgliedstaaten einlegen, in dem Verfahren (im Rahmen der Verfahren gemäß Artikel 169 EGV) bezweckt;

(¹) Urteile des EuGH vom 19. November 1991, Rechtssache C-6/90 und C-9/90, Francovich und Bonifaci, Slg. I-5357; 5. März 1996, Rechtssache C-46/93 und C-48/93, Brasserie du pêcheur und Factortame, Slg. I-1029; 26. März 1996, Rechtssache C-392/93, British Telecommunications, Slg. I-1631; 23. Mai 1996, Rechtssache C-5/94, Hedley Lomas, Slg. I-2553; 8. Oktober 1996, Rechtssache C-178/94, C-179/94, C-188/94 und C-190/94, Erich Dillenkofer, Slg. I-4845; 10. Juli 1997, Rechtssache C-94/95, Bonifaci und Berto Slg. I-3969, Rechtssache C-373/95, Maso und Gazetta, Slg. I-4051 und Rechtssache C-261/95 Palmisani, Slg. I-4025.

(²) ABl. C 242 vom 21.08.1996, S. 6.

(³) ABl. C 63 vom 28.02.1997, S. 2.

(⁴) ABl. C 166 vom 31.05.1997, S. 7.

Donnerstag, 29. Januar 1998

3. fordert die Kommission auf, sich insbesondere durch eine Straffung der den Mitgliedstaaten vorgeschriebenen Termine nachdrücklich dafür einzusetzen, daß die relativ lange Zeit, die für die Behandlung einer Beschwerde oder einer Petition erforderlich ist, verkürzt wird;

4. begrüßt die Absicht der Kommission darzulegen, wie sie zu der Überzeugung gelangt ist, daß kein Gemeinschaftsrechtsverstoß vorliegt, wenn sie beabsichtigt, ein Verfahren einzustellen, das auf die Beschwerde eines einzelnen hin eingeleitet wurde, und fordert die Kommission auf, systematisch die Gründe anzugeben, die sie zum Abschluß jeden einzelnen Falles veranlaßt haben, wenn sie beabsichtigt, eine Akte zu schließen; stellt fest, daß die vorstehend erwähnte Absicht sinngemäß seiner Forderung entspricht, die es in seiner Entschließung vom 30. Januar 1997 (¹) zum letzten Jahresbericht zum Ausdruck gebracht hat;

5. fordert die Kommission auf, ihren Prioritätenkatalog bei der Behandlung von Beschwerden und bei der Einleitung von Verfahren gemäß Artikel 169 EGV weiterzuentwickeln und dabei u.a. folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Einbußen an Eigenmitteln der Gemeinschaft,
- Auswirkung des Verstoßes auf die innergemeinschaftlichen Abläufe,
- Schäden im Bereich der Volksgesundheit und der Umwelt,
- wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Schaden zum Nachteil von Privatpersonen und Wirtschaftsbeteiligten,
- finanzielle und wirtschaftliche Vorteile, die Mitgliedstaaten oder Wirtschaftsbeteiligte des Mitgliedstaates als Ergebnis der Nichtbeachtung des Gemeinschaftsrechts erlangen könnten,
- Größenordnung der von dem Verstoß Betroffenen;

6. ersucht alle Institutionen und Organe der Europäischen Union, ihre Zusammenarbeit mit dem Petitionsausschuß so weit wie möglich zu intensivieren, um die Mängel bei der Anwendung des Gemeinschaftsrechts in den Mitgliedstaaten zu prüfen;

7. beglückwünscht die Kommission zu dem bei der Anwendung des Artikels 171 Absatz 2 EGV erzielten Fortschritt und ermutigt sie nachdrücklich, sich dieser Vorschrift zu bedienen;

8. nimmt zur Kenntnis, daß das „Berechnungsverfahren“ der Kommission für wiederkehrende Zwangsgelder eine Berechnung pro Tag auf der Basis eines festen Betrages vorsieht, der für alle Mitgliedstaaten gleich ist; nimmt darüber hinaus zur Kenntnis, daß dieser feste Betrag die Grundlage ist, auf der das Zwangsgeld für den betroffenen Mitgliedstaat individuell durch die Anwendung von Koeffizienten berechnet wird, wobei die Schwere des Verstoßes und seine Dauer berücksichtigt werden, sowie durch die Anwendung eines besonderen Faktors, durch den die Zahlungsfähigkeit eines Mitgliedstaates Rechnung getragen wird; fordert allerdings von der Kommission eine detailliertere Begründung für den Betrag des Zwangsgeldes, den sie dem Gerichtshof in konkreten Fällen vorschlägt, und die Veröffentlichung dieser Begründung im Amtsblatt bei der Einreichung der Klage;

9. ersucht die Kommission, die Urteile einzelstaatlicher Gerichte in Fällen der Staatshaftung für Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht einer umfassenden Kontrolle zu unterziehen und die Ergebnisse im kommenden Jahresbericht mitzuteilen; fordert die Kommission auf, im Fall unbefriedigender Ergebnisse einer derartigen Kontrolle die Einreichung angemessener Legislativvorschläge ernstlich zu prüfen;

10. fordert die Aufnahme der folgenden neuen Abschnitte in den Jahresbericht:

- ein Abschnitt über die Anwendung von Artikel 100 a Absatz 4 EGV,
- ein ausführlicherer Abschnitt über suspekte einzelstaatliche „technische Vorschriften“ im Sinne des Artikels 1 Ziffer 9 der Richtlinie 83/189/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/10/EG (²), und über die von der Kommission ergriffenen Maßnahmen,
- ein Abschnitt über die Anwendung internationaler Abkommen, die die Gemeinschaft abgeschlossen hat, und über das sich aus derartigen Abkommen ergebende Recht,
- ein Abschnitt über die Fälle von nationaler Umsetzung der sozialpolitischen Richtlinien durch Tarifverträge, damit der Beitrag dieser Umsetzungsmethode geprüft werden kann;

11. fordert die Kommission dringend auf, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die vollständige Anwendung der Richtlinie 94/80/EG über das aktive und passive Wahlrecht bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten;

(¹) ABl. C 55 vom 24.02.1997, S. 47.

(²) ABl. L 100 vom 19.04.1994, S. 30.

Donnerstag, 29. Januar 1998

12. stellt fest, daß die Probleme bei der Anwendung des Gemeinschaftsrechts im Bereich des freien Personenverkehrs eher auf eine mangelhafte Anwendung seitens der Verwaltungen der Mitgliedstaaten als auf Umsetzungsfehler zurückgehen; fordert daher die Kommission auf, punktuelle Schritte bei den betreffenden Mitgliedstaaten zu unternehmen;
 13. ist der Auffassung, daß klarer formulierte gemeinsame Gesetzgebungsleitlinien sowie gemeinsame Prioritäten für die Konsolidierung der Rechtsvorschriften für alle Organe eine wichtige Rolle für bessere Rechtsvorschriften spielen; fordert daher alle betroffenen Parteien auf, diese Prioritäten und Leitlinien gemeinsam zu revidieren bzw. zu erarbeiten;
 14. ist der Ansicht, daß das Parlament, der Bürgerbeauftragte, die Kommission und der Rat sich gemeinsam darum bemühen müssen, die Bürger über die Rechte dieser Organe und über das Gemeinschaftsrecht zu informieren, wobei die Kampagne „Europa der Bürger“ ein erster positiver Schritt in diese Richtung darstellt;
 15. ist der Ansicht, daß die Gemeinschaft der schnellen und leicht zugänglichen elektronischen Verbreitung des Gemeinschaftsrechts, insbesondere durch das Internet, eine höhere Priorität einräumen sollte; begrüßt die Entscheidung des Verwaltungsausschusses des Amtes für amtliche Veröffentlichungen, den Zugang zum Gemeinschaftsrecht sowie zu Informationen über den Stand der Durchführung dieses Rechts in jedem Mitgliedstaat durch das Internet zu ermöglichen;
 16. fordert die Mitgliedstaaten erneut auf, das Studium des Gemeinschaftsrechts unbedingt in das Studienprogramm der Universitäten für künftige Juristen aufzunehmen;
 17. begrüßt seine Auffassung, daß der/die informierte Bürger/in, der/die sich seiner/ihrer Rechte im Rahmen des Gemeinschaftsrechts bewußt ist, für die Erreichung der vollständigen und ordnungsgemäßen Anwendung von Gemeinschaftsrecht eine entscheidende Rolle spielt; begrüßt und unterstützt auch deshalb uneingeschränkt Initiativen wie Euro-Jus;
 18. weist auf die Bedeutung der Einrichtung eines direkten E-mail-Zugangs zur Kommission für Bürger im Rahmen des „Dialogs mit dem Bürger“ hin; Bürger sollten die Möglichkeit erhalten, Fragen zu stellen und Antworten oder hilfreiche Kontaktadressen zu erhalten;
 19. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, dem Gerichtshof sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
-

10. Drahtlos- und Mobilkommunikation

A4-0027/98

Entschließung zur Mitteilung der Kommission über die weitere Entwicklung der Drahtlos- und Mobilkommunikation in Europa – Herausforderungen und Optionen für die Europäische Union und über die Mitteilung der Kommission „Strategische und politische Leitlinien für die weitere Entwicklung der Drahtlos- und Mobilkommunikation (UMTS)“ (KOM(97)0217 und KOM(97)0513 – C4-0271/97)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilungen der Kommission (KOM(97)0217 und KOM(97)0513 – C4-0271/97),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Forschung, technologische Entwicklung und Energie (A4-0027/98),
- A. in der Erwägung, daß die Mobilkommunikation ein sich auf europäischer und Weltebene rasch entwickelnder Bereich ist, dessen Nutzung sich in den kommenden Jahren rasch verbreiten wird,
 - B. in der Erwägung, daß die GSM-Norm es den europäischen Herstellern und Betreibern ermöglicht hat, auf Weltebene eine Spitzenposition im Bereich der Mobiltelefone einzunehmen, und Europa eine umfassende Abdeckung bei hoher Qualität ermöglicht hat,

Donnerstag, 29. Januar 1998

- C. in der Erwägung, daß die in den kommenden Jahren zu erwartende zunehmende Nutzung der Multimedia-Telekommunikation höhere Übertragungskapazitäten und Verarbeitungsgeschwindigkeiten erfordert, für die jedoch neue Übertragungstechniken der sogenannten dritten Generation notwendig sind, mit denen sich die internationale Fernmelde-Organisation (ITU) im Rahmen der unter dem Namen IMT 2000 laufenden Arbeiten und – noch spezieller – das Normungsinstitut ETSI und das UMTS-Forum befassen,
- D. in der Erwägung, daß diese Technologien auf der Basis einer Norm eingeführt werden müssen, die die Kompatibilität zwischen den Systemen aller im Hoheitsgebiet der Union tätigen Hersteller und Betreiber ermöglicht, sowohl was die Kompatibilität zwischen den Endgeräten als auch zwischen diesen und den GSM-Netzen sowie die Interoperabilität mit den Multimedia-Diensten betrifft, die über alle verfügbaren – terrestrischen wie satellitengestützten – Netze zugänglich sind,
- E. in Erwägung des globalen Charakters des Markts für UMTS-Ausrüstungen und Dienste und der Notwendigkeit, daß die für das UMTS gewählte Technologie im Hinblick auf Qualität, Investitions- und Realisierungskosten und die Nutzung des Spektrums so effizient wie möglich sein muß, um zu gewährleisten, daß sie nicht nur in der Union genutzt wird, sondern auch auf ausländischen Märkten wettbewerbsfähig und attraktiv ist,
- F. in der Erwägung, daß die betroffenen Wirtschaftszweige in ihrer Stellungnahme die Ansicht vertreten haben, daß die Behörden dringend Maßnahmen zur Erleichterung der Entwicklung der genannten Systeme der dritten Generation ergreifen müssen, insbesondere was die Verfahren der Genehmigungsvergabe und der Frequenzverteilung anbelangt, da die Industrie es für unverzichtbar hält, daß bezüglich der weiteren Entwicklung dieses Vorhabens gewisse Garantien gegeben werden, um die Unternehmen dazu zu bewegen, ohne Vorbehalte in diesen Bereich zu investieren und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Vorzüge des UMTS zu stärken,
- G. in der Erwägung, daß im Zuge dieser Maßnahmen für das UMTS keine Neufassung der derzeitigen Vorschriften betreffend die Genehmigungsvergabe erforderlich ist, da diese ausreichend und vollständig anwendbar sind, daß es jedoch nötig sein wird, die Bedingungen für die Anwendung dieses Rahmens auf das UMTS zu klären, und daß es nötig sein wird, eine offene und international wettbewerbsfähige Normung insbesondere in bezug auf Luftschnittstellen zu gewährleisten, die eine vollständige europaweite Interoperabilität garantieren, eine wichtige Aufgabe, die vom ETSI wahrgenommen werden sollte, das zum Forum der Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten mit der entschlossenen Unterstützung der Organe der Union und ihrer Mitgliedstaaten werden sollte,
1. begrüßt die Mitteilung der Kommission, weil die zukünftige Entwicklung der Drahtlos- und Mobilkommunikation einen Grundpfeiler für den Aufbau einer Informationsgesellschaft zum Nutzen aller Bürger darstellt;
2. ist davon überzeugt, daß die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie auf den Weltmärkten in den Anfangsjahren des UMTS durch die Schaffung der richtigen Voraussetzungen für die Entstehung eines dynamischen Binnenmarkts in Europa gefördert werden kann;
3. betont, daß es von größter Wichtigkeit ist, jetzt ein stabiles Umfeld zu schaffen, das einen fairen Wettbewerb ermöglicht, in einer Zeit, in der die Industrie schon von der Forschungsphase zur ersten Stufe der neuen Produkte übergegangen ist; betont, daß die Aufgabe der Mitgliedstaaten darin besteht, einen europäischen Konsens in bezug auf Regelungs- und Genehmigungstätigkeit, Typengenehmigungen sowie einheitliche Wettbewerbsregeln zu erreichen, und daß zusätzliche Regelungsmaßnahmen nur dann nötig werden, wenn zwischen den Mitgliedstaaten nicht ausreichend schnell eine Einigung über die mit dem UMTS zusammenhängenden Angelegenheiten erreicht wird;
4. stellt fest, daß das Entstehen von protektionistischen und defensiven Strategien verhindert werden muß und daß die Kommission ihre Rolle, die in der Ermutigung und Unterstützung der Entwicklung besteht, betonen muß; betrachtet die mit dem UMTS verbundene Normung und die umfassende und rechtzeitige Freigabe der Frequenzen als Schlüsselanliegen und verlangt, die damit verknüpfte Zusammenarbeit zwischen Betreibern, Herstellern, Gesetzgebern und Frequenzvergabegremien zu ermutigen; sieht es als Voraussetzung für eine erfolgreiche Schaffung des UMTS an, daß genügend Länder sich auf gemeinsame Spielregeln einigen;
5. hält es für notwendig, zu diesem Zeitpunkt ein deutliches Signal des politischen Engagements für die Entwicklung des UMTS zu setzen, und erwartet, daß die europäische Wirtschaft über das ETSI eine einheitliche Norm aufstellt als Voraussetzung für rechtzeitig verfügbare Frequenzbereiche;

Donnerstag, 29. Januar 1998

6. hält es für äußerst wichtig, daß bei der Entwicklung dieser Kommunikationssysteme die Integration von Diensten und Systemen (fest, mobil, satellitengestützt, IT) insgesamt begünstigt wird;
7. ist der Ansicht, daß das UMTS zwar zahlreiche Möglichkeiten bietet, was zusätzliche Optionen wie Teleshopping, Telebanking oder Telearbeit anbelangt, dabei jedoch den Möglichkeiten, die sich älteren und behinderten Menschen bieten, besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte;
8. weist auf die Notwendigkeit hin, den voraussichtlichen Bedarf zu spezifizieren, damit die entsprechende Planung im Bereich der Normung und Zuteilung von Frequenzen erfolgen kann;
9. ist ausgehend von der Feststellung des ETSI, daß das UMTS individuelle, global zugängliche Mobilkommunikationsdienste hoher Qualität erbringen sollte, die die Integration von Festnetz- und Mobilfunkdiensten bei Benutzung eines einzigen Endgeräts ermöglichen, der Ansicht, daß diese Ziele durch die koordinierten Bemühungen der Industrie und der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten, die dafür den geeigneten Rahmen schaffen müssen, verfolgt werden müssen;
10. unterstützt das Eintreten für ein europäisches Konzept in den Bereichen Reglementierung, Normung, Frequenzzuteilung, FuE, internationale Zusammenarbeit und Universalisierung der Dienste;
11. ist der Ansicht, daß geeignete Maßnahmen ergriffen werden müssen, um den Wettbewerb zwischen technisch inkompatiblen Normen zu verhindern, da dadurch unternehmenseigene Normen („Proprietary Standards“) geschaffen werden könnten, was mit dem großen Nachteil verbunden ist, daß bestimmte Betreiber und Hersteller über viele Jahre hinweg aneinander gebunden wären; so kann die Interoperabilität auf globaler Ebene zwar auf der Basis unterschiedlicher regionaler Luftschnittstellen gewährleistet werden, auf europäischer Ebene wäre es jedoch von großem Nachteil, wenn das System nicht auf einer einheitlichen, gemeinsamen und offenen Luftschnittstellennorm aufgebaut würde, weil darunter nicht nur die Benutzer, sondern auch die Wettbewerbsfähigkeit der UMTS-Norm insgesamt leiden würde;
12. unterstützt folglich die im Rahmen des ETSI unternommenen Bemühungen zur Festlegung einer gemeinsamen und wettbewerbsfähigen Industrienorm für das UMTS in Europa als Beitrag zu der gegenwärtig weltweit vollzogenen Normungstätigkeit in Hinblick auf das „IMT 2000“ und ist der Ansicht, daß man, obwohl es technisch machbar erscheint, von der Lösung Abstand nehmen sollte, das System auf multimodale Terminals zu stützen, bei denen die Interoperabilität und das Roaming in einer Umgebung mit mehrfachen Luftschnittstellen realisiert werden, da bei dieser Lösung die Gefahr einer Marktzersplitterung und erhöhter Kosten bestünde;
13. hält es im Hinblick auf die Frage, wer für die Verwaltung der UMTS-Frequenzen zuständig ist, für das Vernünftigste, daß das gewünschte Frequenzband im Rahmen der CEPT festgelegt und innerhalb der Gemeinschaft mittels gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften obligatorisch eingeführt werden sollte, da sonst die Gefahr besteht, daß keine in ausreichendem Maße umsetzbaren Ergebnisse zustande kommen oder es zu beträchtlichen zeitlichen Verschiebungen bei der nachfolgenden Vergabe von Genehmigungen kommt;
14. betont, wie wichtig es ist, für eine effiziente Nutzung der Frequenzen und ihre effiziente Zuteilung zu sorgen, weil sie eine knappe Ressource darstellen; erkennt an, daß die Mitgliedstaaten möglicherweise zu Recht dafür sind, dem Frequenzband durch Versteigerungen oder auf anderem Weg einen Marktwert zuzuweisen, vertritt jedoch die Ansicht, daß bei der Bestimmung dieses Wertes nicht nur finanzielle Angebote, sondern auch andere, auf die Belange der Allgemeinheit bezogene Kriterien aufgestellt und bewertet werden sollten; betont, daß die GSM/DCS-Betreiber weder automatisch Lizenzen erhalten noch von vornherein von deren Zuteilung ausgeschlossen werden sollten;
15. stellt eine gewisse Besorgnis fest hinsichtlich der Probleme im Zusammenhang mit dem fairen Wettbewerb, die im europäischen Umfeld zwischen dem Roaming auf der Grundlage der Konsolidierung und des Ausbaus der GSM-Netze und dem für die UMTS-Systeme geplanten Roaming auftreten können; diese Probleme müssen durch individuelle Vereinbarungen auf der Grundlage der Wettbewerbsnormen des EG-Vertrags gelöst werden;
16. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und dem ETSI zu übermitteln.

Donnerstag, 29. Januar 1998

11. Transeuropäische Wassernetze

A4-0407/97

Entschließung zur technischen Realisierbarkeit transeuropäischer Wassernetze

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. März 1994 zum Weißbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Empfehlungen des Berichts der Gruppe der persönlichen Vertreter der Staats- und Regierungschefs („Christophersen-Gruppe“) vom November 1994,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Februar 1995 zu den Überschwemmungen in Europa⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. März 1995 zur Dürre in Südeuropa⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen des informellen Rates der Umweltminister vom 22. Oktober 1995 zur gemeinschaftlichen Wasserpoltik,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. Oktober 1996 zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament betreffend die Wasserpoltik der Europäischen Union⁽⁴⁾,
 - unter Hinweis auf die Erklärung der Konferenz Europa-Mittelmeerraum von Marseille vom 25. und 26. November 1996 zur lokalen Wasserbewirtschaftung,
 - unter Hinweis auf die STOA-Berichte
 - vom Dezember 1996 über das transeuropäische Wasserleitungsnetz im Rahmen der gemeinschaftlichen Wasserpoltik und
 - vom Mai 1997 über die technische Realisierbarkeit transeuropäischer Wassernetze,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Forschung, technologische Entwicklung und Energie sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A4-0407/97),
- A. mit der Feststellung, daß die erneuerbaren und für den Menschen verfügbaren natürlichen Wasserressourcen auf dem Gebiet der Europäischen Union angesichts der unregelmäßigen Verteilung des Niederschlags und der natürlichen Wasserreservoir wie Seen, Gletscher und Grundwasserspeicher ungleich verteilt sind; ferner mit der Feststellung, daß das natürliche Netz, welches die europäischen Wassereinzugsgebiete bilden, ebenfalls keine vollständige und einheitliche Verteilung der Wasserressourcen in der EU ermöglicht,
- B. in der Erwägung, daß weite Gebiete der Europäischen Union regelmäßig und in unterschiedlichem Ausmaß mit schweren Krisen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Wasserressourcen konfrontiert sind, bei denen sich Überschwemmungen in den Wassereinzugsgebieten Mittel- und Nordeuropas mit verheerenden Umweltfolgen und strukturelle Mängel der Wasserversorgung für den menschlichen Gebrauch in den südlichen Regionen der EU abwechseln, welche von Dürreperioden und Versteppungssphänomenen geplagt werden, deren Auswirkungen häufig irreversibel sind,
- C. in der Erwägung, daß Wasserknappheit und Überschwemmungen nicht nur von geographischen und klimatischen Bedingungen abhängen, sondern auch Folge von menschlichen Eingriffen in das Ökosystem darstellen, wie z.B. übermäßige Abholzung ohne bzw. mit falscher Aufforstung, Monokulturen, Bodenversiegelungen, Flußregulierungen,

⁽¹⁾ ABl. C 91 vom 28.03.1994, S. 124.

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 06.03.1995, S. 101.

⁽³⁾ ABl. C 89 vom 10.04.1995, S. 160.

⁽⁴⁾ ABl. C 347 vom 18.11.1996, S. 80.

Donnerstag, 29. Januar 1998

- D. in der Auffassung, daß Wasser nicht ausschließlich als ein Wirtschaftsgut verstanden werden darf, sondern daß es eine Naturressource der EU und die wichtigste erneuerbare natürliche Ressource darstellt, die für die nachhaltige Entwicklung und die Raumordnung von grundlegender Bedeutung ist und die — theoretisch — ausreicht, um die gesamten Bedürfnisse der Menschen in den Mitgliedstaaten zu befriedigen,
- E. mit dem Ersuchen an die Mitgliedstaaten, eine vollständige Erfassung der Grundwasservorräte vorzunehmen und Vorsorge zu treffen, daß unterirdische Trinkwasservorräte vor schädlichen Einflüssen geschützt werden (z.B. Sanierung von alten Deponien, Verbot bzw. Einschränkung von Pflanzenschutzmitteln in Wasserschutzgebieten),
- F. in der Erwägung, daß es Gebiete in der EU gibt, die geographisch von den großen natürlichen Wasserreservoirn weit entfernt liegen und deshalb vom Standpunkt der Wasserversorgung aus als „Inseln“ betrachtet werden können,
- G. in der Erwägung, daß einige dieser „hydrologischen Inseln“ erheblichen klimatischen Veränderungen unterworfen sind und daß die für den Menschen verfügbaren Wasserressourcen zwar global gesehen ausreichend sind, sich jedoch sowohl räumlich je nach Region als auch zeitlich je nach Jahreszeit unterscheiden, was mit einer traditionellen und dauerhaften Bewirtschaftung der Ressourcen nicht zu vereinbaren ist,
- H. in der Erwägung, daß die bereits bestehenden oder die künftigen natürlichen Reservoirn bzw. künstlichen Auffangbecken sowie die herkömmlichen Techniken der Bewirtschaftung unzureichend sind und auch künftig sein werden, um die erwähnten Veränderungen der Wasserressourcen auszugleichen, insbesondere wegen des Fehlens schlüssiger Lösungen für Krisensituationen in den sogenannten „hydrologischen Inseln“,
- I. in der Erwägung, daß die Gemeinschaftspolitik zwar bisher in erster Linie auf qualitative Aspekte dieser für den Menschen und die Ökosysteme wegen der anhaltenden Probleme der Verschmutzung der Oberflächengewässer und des Grundwassers lebenswichtigen Ressource ausgerichtet war, daß die Institutionen der EU jedoch eine gemeinsame Antwort auf dieses Problem geben müssen, die speziell das Wohlergehen der Bürger im Auge haben und auf eine Lösung der akutesten und dringlichsten Probleme ausgerichtet sein muß, die die quantitative Wasserbewirtschaftung in den anfälligen Fließgebieten der EU sowohl hinsichtlich von Überschwemmungen als auch von Versteppung oder Dürreperioden aufwirft,
- J. in der Erwägung, daß die in der EU bereits bestehenden Kanäle und örtlichen Verteilungsnetze ein künstliches Wassernetz bilden, welches in vielen Regionen unzureichend oder unangemessen ist, um eine einheitliche und vor allem ausreichende Verteilung der Wasserressourcen auf europäischer Ebene zu ermöglichen,
- K. in der Erwägung, daß es die Vernetzung von derzeit abgelegenen natürlichen und künstlichen Wasserreservoirn auf dem Gebiet der EU ermöglichen wird, das Auftreten von Krisensituationen zu verhindern, die sich bisher mit besorgniserregender Regelmäßigkeit und in immer kürzeren Zeitabständen wiederholen,
- L. mit der Aufforderung an die Kommission, Forschungsprojekte zu fördern, die geeignete Aufforstungsmethoden, Entwicklung und Züchtung dafür bestimmter Pflanzen, um den Wasserhaushalt besser regulieren zu können, zum Ziel haben,
- M. in der Erwägung, daß die Entwicklung eines Netzes transeuropäischer Wasserinfrastrukturen, das eine Ergänzung zu den bereits bestehenden Verbindungen zwischen den Wassereinzugsgebieten bildet, zu einem dynamischen Wirtschaftsfaktor werden könnte, der sehr gut zu den Vorschlägen für Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung passen würde, da er die Optimierung der Ressourcen und die Schaffung arbeitsintensiver Investitionen ermöglicht,
- N. in der Erwägung, daß die Vernetzung der wichtigsten Wassereinzugsgebiete Nord- und Mitteleuropas heute in greifbare Nähe gerückt ist, was durch ein dichtes transeuropäisches Wassernetz zum Ausdruck kommt, in dem die Kommission selbst Bereiche von gemeinsamem Interesse erkannt hat,
- O. in der Erwägung, daß die Beispiele des Canal de Provence, der die Stadt Marseille und die gesamte umliegende Region versorgt, oder des Kanals von Kalifornien, der den ganzen Süden des Staates Kalifornien im Umkreis von mehr als 700 km versorgt, zeigen, daß Wasserinfrastrukturen dieser Art und dieses Kalibers eine beständige Entwicklung konsolidieren und zu einer Verbesserung der Lebensqualität der Bürger führen, ohne gleichzeitig die Umwelt zu beeinträchtigen, und deshalb auf Gesamteuropa übertragbare Lösungen darstellen,

Donnerstag, 29. Januar 1998

- P. in der Erwägung, daß das geplante Wasserumleitungssystem vom Rhone-Languedoc-Kanal in den Süden der Pyrenäen ein technisches, politisches und administratives Beispiel für internationale Zusammenarbeit und gleichzeitig einen Versuch der Realisierbarkeit der transnationalen Dimension darstellt, die die Wasserbewirtschaftung mit Blick auf eine Ergänzung der Entwicklung des transeuropäischen Wassernetzes impliziert,
- Q. in der Erwägung, daß eine Kostenanalyse der transeuropäischen Wasserinfrastrukturen ergeben hat, daß den Benutzern je nach Umfang der staatlichen Investitionen nicht mehr als 35 bis 65% der derzeit anfallenden Kosten entstehen dürften; ferner in der Erwägung, daß die technische und wirtschaftliche Realisierbarkeit sowohl durch die unmittelbaren Auswirkungen auf die Regelung der kurzfristigen Wasserversorgung als auch durch die positiven langfristigen Auswirkungen auf eine dauerhafte Wirtschaftsentwicklung, die Lebens- und Beschäftigungsbedingungen sowie auf die Umwelt gerechtfertigt ist,
1. fordert den Rat und die Kommission auf, die Vernetzung von benachbarten Wassereinzugsgebieten zu fördern, die in verschiedenen Staaten liegen, wenn festgestellt wird, daß die Bewirtschaftung der Ressourcen besser gemeinsam durchgeführt werden kann;
 2. ist der Auffassung, daß die Konzeption und die Realisierung derartiger Wassernetze unter Einhaltung der künftigen Rahmenrichtlinie über die Wasserressourcen erfolgen und den Grundsätzen, die in der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten festgelegt sind, unterliegen muß;
 3. teilt die Auffassung, wonach transeuropäische Wassernetze zum Austausch großer Wassermengen zwischen verschiedenen Reservoirn künftig zu einer gleichmäßigeren Verteilung der Wasserressourcen in der Europäischen Union beitragen könnten;
 4. fordert die Verantwortlichen oder für die Wasserbewirtschaftung zuständigen regionalen und lokalen Körperschaften der EU auf, ihre Pläne zur Bewirtschaftung der Ressourcen in transparenter Form auszuarbeiten, damit sie für Beratung und Diskussionen offenstehen und damit dadurch ihre Einbeziehung in einen künftigen Plan eines transeuropäischen Wassernetzes erleichtert wird, welches auf dem Wasseraustausch über ein Netz miteinander verbundener Infrastrukturen basiert;
 5. empfiehlt die Ergreifung spezieller technischer Maßnahmen, um den Verlust von Ressourcen infolge des schlechten Zustands von Wasserleitungen in Ländern mit defizitärer Wasserbilanz aufzudecken und dafür Abhilfe zu schaffen, sowie die allgemeine Verbreitung des Austausches von Know-how und von Forschungsergebnissen über rationelle Wasserbewirtschaftung sowie die Einbeziehung einheitlicher Methoden zur Messung, Kontrolle und Planung der Ressourcen;
 6. fordert die Kommission auf, einen Rahmenvorschlag mit Leitlinien auszuarbeiten, um die Vernetzung der europäischen Wassereinzugsgebiete zu vervollständigen, mit dem Ziel der Regulierung der Durchflußmenge in Krisensituationen mit zu viel oder zu wenig Wasser, und zwar auf der Grundlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung und mit Kriterien zur optimalen Nutzung und Bewirtschaftung einer europaweit so lebenswichtigen Ressource, möglichst im Rahmen der Schaffung der transeuropäischen Umweltinfrastrukturnetze zur Wasserversorgung, die im Christophersen-Bericht vom November 1994 und in der Rahmenrichtlinie über die Wasserressourcen behandelt wurden;
 7. fordert die Kommission auf, auch die Möglichkeit zu prüfen, in die neuen verfügbaren Wasserressourcen die Entsalzung von Meerwasser einzubeziehen;
 8. vertritt die Auffassung, daß deshalb noch in der Forschungsphase unbedingt alle Möglichkeiten geprüft werden müssen, die Nutzung bereits bestehender Einrichtungen zu optimieren, und der Grundsatz gelten muß, daß eine effizientere Bewirtschaftung neuen Investitionen vorzuziehen ist;
 9. fordert die Kommission auf, Fallstudien auszuarbeiten, durch die die technische Durchführbarkeit des Projekts in der Forschungsphase garantiert wird; vertritt die Ansicht, daß Untersuchungen im Hinblick auf die Realisierbarkeit und die technische Zweckmäßigkeit eines Wasseraustausches in so großem Umfang Forschungsinitiativen auf Gemeinschaftsebene rechtfertigen, damit man die potentielle Nachfrage decken kann;
 10. weist darauf hin, daß noch in der Forschungsphase folgende Punkte eingehend geprüft werden müssen:
 - die Möglichkeiten, der Bedarf, die Auswirkungen und das Potential der Wasserressourcen in Verbindung mit derartigen Netzen,
 - die Folgen für die lokale Wasserwirtschaft in den Ursprungs-, Ziel- und Transferregionen,
 - die physikalischen Auswirkungen auf den Lebensraum Wasser in den betroffenen Regionen;

Donnerstag, 29. Januar 1998

und daß in der Gesamtanalyse alle dies berücksichtigt werden muß, und zwar während der Bauphase wie auch später; außerdem

- a) muß diese Analyse durch spezifische Fallstudien zu folgenden Aspekten ergänzt werden:
 - konkrete Auswirkungen der Vorhaben auf Landschaftsbild, Flora und Fauna und deren Ökosysteme sowie auf die Lebensweise der Menschen in dieser Region,
 - quantitative und auch qualitative Auswirkungen verstärkter Wasserableitungen in den Ursprungsregionen,
 - Möglichkeiten der Aufforstung, die auf die unterschiedlichen Gebiete in der Umgebung der Projekte abgestellt sind;
 - b) müssen vor diesem Hintergrund für die gesamte Wassertransferstrecke detaillierte Aufstellungen mit Angaben zum Wasserbedarf angefertigt werden, und zwar in bezug auf:
 - die gewerbliche Nutzung,
 - die Bewässerung,
 - den Trinkwasserverbrauch sowie deren Deckung durch bereits bestehende Netze;
11. fordert die Kommission auf, ein Pilotprojekt über die technische und wirtschaftliche Realisierbarkeit auf den Weg zu bringen, um die Verbindung zwischen dem bestehenden transeuropäischen Wassernetz und einer bestimmten „hydrologischen Insel“ auf dem Gebiet der EU zu untersuchen, und schlägt als Beispiel dafür vor, zu diesem Zweck etwa das Projekt der gegenseitigen Anbindung des Rhone-Beckens – dem Musterbeispiel einer transeuropäischen Wasserstraße – und des abgelegenen Wassernetzes der Iberischen Halbinsel ins Auge zu fassen, welches keine erheblichen Auswirkungen auf den Flußlauf der Rhone hätte und eine bessere Nutzung der Ressourcen und der transnationalen Speicherkapazitäten ermöglichen würde;
12. empfiehlt, daß die Studie sich auf Methoden stützen sollte, welche die Analyse dieser vielschichtigen Problematik ermöglichen; empfiehlt ferner, daß die Gemeinsame Forschungsstelle anhand der ihr zur Verfügung stehenden Daten in diese Studie einbezogen wird;
13. fordert die Kommission auf, die quantitativen Aspekte der gemeinschaftlichen Wasserpoltik fortan als prioritäre Aufgabe zu betrachten und die Initiativen zur Vernetzung von Wassereinzugsgebieten innerhalb der Leitlinien dieser Politik zu fördern, die zur Stärkung der Solidarität zwischen den Nutzern dieser Ressource beiträgt;
14. fordert die Kommission auf, in ihren Studien über die technische Realisierbarkeit von europäischen Wassernetzen auch die wirtschaftlichen Aspekte der Energieerzeugung zu berücksichtigen, und zwar im Hinblick auf eine langfristige Politik zur Verbesserung der Bewirtschaftung der Wasserressourcen und zur Entwicklung der erneuerbaren Energiequellen;
15. fordert die Kommission auf, die mögliche Errichtung eines Wassermarktes sowie die ökologischen Voraussetzungen und Schutzmaßnahmen zu prüfen, die für ihn gelten könnten;
16. fordert die Kommission auf, die entsprechenden Arbeiten zu fördern, um die Politik der Regierungen im Bereich der Wasserbewirtschaftung auf die Festlegung kostendeckender Preise für die Wasserversorgung auszurichten, so daß die gesamten mit dieser Dienstleistung zusammenhängenden Kosten gedeckt werden, um den zuständigen Körperschaften – im allgemeinen den Gemeinden – ausreichende finanzielle Mittel sicherzustellen, damit die Wasserversorgung in quantitativer und qualitativer Hinsicht gewährleistet wird;
17. fordert die Kommission ferner auf, die strategische Bedeutung der Wasserressourcen im Rahmen der Beziehungen der Union zu Drittländern aufmerksam zu prüfen und die Entwicklungsaussichten der europäischen Wassernetze über internationale Abkommen zu erforschen;
18. ist der Ansicht, daß Zugriffe auf das Wasser eines der Mitgliedstaaten ohne dessen ausdrückliche Zustimmung vollkommen ausgeschlossen sind;
19. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.
-

Donnerstag, 29. Januar 1998

ANWESENHEITSLISTE
Sitzung vom 29. Januar 1998

Unterzeichnet haben:

d'Aboville, Adam, Aelvoet, Aglietta, Ahern, Ahlgqvist, Alavanos, Amadeo, Anastassopoulos, d'Ancona, Andersson, André-Léonard, Andrews, Angelilli, Añoveros Trias de Bes, Anttila, Aparicio Sánchez, Apolinário, Areitio Toledo, Argyros, Arias Cañete, Augias, Avgerinos, Azzolini, Baldarelli, Baldi, Balfe, Bardong, Barón Crespo, Barton, Barzanti, Bébér, Bennasar Tous, Berend, Berger, Bernard-Reymond, Bernardini, Bertens, Berthu, Bianco, Billingham, van Bladel, Blokland, Blot, Böge, Bösch, Bonde, Boniperti, Bontempi, Boogerd-Quaak, Botz, Bourlanges, Bowe, de Brémond d'Ars, Breyer, Brinkhorst, Brok, Buffetaut, Burenstam Linder, Burtone, Cabezón Alonso, Cabrol, Caccavale, Caligaris, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Capucho, Cardona, Carlotti, Carlsson, Carnero González, Carniti, Carrère d'Encausse, Cars, Casini Carlo, Casini Pier Ferdinando, Cassidy, Castagnède, Castagnetti, Castricum, Caudron, Cederschiöld, Cellai, Chanterie, Chesa, Chichester, Christodoulou, Coates, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Gerard, Collins Kenneth D., Colombo Svevo, Colom i Naval, Cornelissen, Corrie, Costa Neves, Cot, Cottigny, Cox, Crampton, Crowley, Cunha, Cunningham, Cushnahan, van Dam, D'Andrea, Danesin, Dankert, Darras, Dary, Daskalaki, De Clercq, De Coene, Decourrière, De Esteban Martin, De Giovanni, Dell'Alba, De Luca, De Melo, Deprez, Desama, de Vries, Díez de Rivera Icaza, van Dijk, Dillen, Dimitrakopoulos, Donnay, Donnelly Alan John, Donnelly Brendan Patrick, Dührkop Dührkop, Duhamel, Dupuis, Dury, Dybkjær, Ebner, Eisma, Elchlepp, Elles, Elliott, Elmalan, Ephremidis, Eriksson, Escudero, Estevan Bolea, Ettl, Fabra Vallés, Fabre-Aubrespy, Falconer, Fantuzzi, Farassino, Fassa, Ferber, Féret, Fernández-Albor, Fernández Martín, Ferrer, Ferri, Filippi, Fitzsimons, Flemming, Florenz, Florio, Fontaine, Fontana, Ford, Formentini, Fourçans, Fraga Estévez, Friedrich, Frischenschlager, Frutos Gama, Gahrton, Galeote Quecedo, Gallagher, García Arias, García-Margallo y Marfil, Garot, Gasòliba i Böhm, de Gaulle, Gebhardt, Ghilardotti, Gillis, Gil-Robles Gil-Delgado, Girão Pereira, Glante, Glase, Goepel, Goerens, Görlich, Gollnisch, Gomolka, González Álvarez, González Triviño, Graziani, Gröner, Grosch, Grossetête, Günther, Guinebertière, Gutiérrez Díaz, Haarder, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Hager, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Hatzidakis, Haug, Hautala, Hawlicek, Heinisch, Hendrick, Herman, Hermange, Hernandez Mollar, Hindley, Hoff, Holm, Hoppenstedt, Howitt, Hughes, Hulthén, Hume, Hyland, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Jackson, Jarzemowski, Jean-Pierre, Jensen Kirsten M., Jöns, Jové Peres, Junker, Kaklamanis, Karamanou, Katiforis, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kerr, Kestelijn-Sierens, Killilea, Kindermann, Kinnock, Kittelmann, Klaß, Klironomos, Koch, Kofoed, Konrad, Krehl, Kreissl-Dörfler, Kronberger, Kuckelkorn, Kuhn, Kuhne, Laignel, Lalumiére, La Malfa, Lambraki, Lambrias, Lang, Lange, Langen, Langenhagen, Lannoye, Larive, de Lassus Saint Geniès, Lataillade, Lehne, Lenz, Leopardi, Leperre-Verrier, Le Rachinel, Lienemann, Ligabue, Lindeberg, Lindholm, Lindqvist, Linkohr, Lööw, Lomas, Lukas, Lulling, Macartney, McCarthy, McCartin, McGowan, McIntosh, McKenna, McMillan-Scott, McNally, Maij-Weggen, Malangré, Malone, Manisco, Mann Erika, Mann Thomas, Marin, Marinucci, Martens, Martin David W., Martin Philippe-Armand, Martinez, Mather, Matikainen-Kallström, Mayer, Medina Ortega, Mégret, Méndez de Vigo, Mendiluce Pereiro, Mendonça, Menrad, Mezzaroma, Miller, Miranda, Miranda de Lage, Mohamed Ali, Mombaur, Monfils, Moorhouse, Morán López, Moreau, Moretti, Morgan, Morris, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Mulder, Murphy, Muscardini, Musumeci, Mutin, Myller, Napoletano, Nassauer, Needle, Nencini, Newens, Newman, Neyts-Uyttebroeck, Nicholson, Nordmann, Novo, Novo Belenguer, Oddy, Ojala, Olsson, Oomen-Ruijten, Oostlander, Orlando, Otila, Paasilinna, Paasio, Pack, Pailler, Paisley, Palacio Vallelersundi, Papakyriazis, Papayannakis, Parigi, Parodi, Pasty, Peijs, Pérez Royo, Perry, Peter, Pettinari, Pex, Piecyk, Pimenta, Pinel, Pirker, des Places, Plumb, Podestà, Poettering, Poggolini, Poisson, Pollack, Pomés Ruiz, Pompidou, Pons Grau, Porto, Posselt, Pradier, Pronk, Provan, Puerta, van Putten, Querbes, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Randzio-Plath, Rapkay, Raschhofer, Rauti, Read, Reding, Redondo Jiménez, Rehder, Ribeiro, Riis-Jørgensen, Rinsche, Ripa di Meana, Robles Piquer, Rocard, Rosado Fernandes, Roth-Behrendt, Rothe, Roubatis, Rovsing, Rübig, Ruffolo, Ryynänen, Sainjon, Sakellariou, Salafranca Sánchez-Neyra, Samland, Sandbæk, Santini, Sanz Fernández, Sarlis, Scapagnini, Scarbonchi, Schäfer, Schaffner, Schiedermeier, Schierhuber, Schlechter, Schleicher, Schlüter, Schmid, Schmidbauer, Schnellhardt, Schörling, Schröder, Schroedter, Schulz, Schwaiger, Seal, Secchi, Seillier, Seppänen, Sierra González, Simpson, Sindal, Sisó Cruellas, Sjöstedt, Skinner, Smith, Soltwedel-Schäfer, Sonneveld, Sornosa Martínez, Souchet, Spaak, Speciale, Spencer, Spiers, Stasi, Stenmarck, Stenzel, Stevens, Stockmann, Sturdy, Svensson, Swoboda, Tajani, Tamino, Tannert, Tatarella, Telkämper, Teverson, Theato, Theonas, Theorin, Thors, Thyssen, Tindemans, Titley, Todini, Tomlinson, Torres Marques, Trakatellis, Trizza, Tsatsos, Ullmann, Väyrynen, Valdivielso de Cué, Vallvé, Valverde López, Vandemeulebroucke, Vanhecke, Van Lancker, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz da Silva, Vecchi, van Velzen W.G., van Velzen Wim, Verde i Aldea, Verwaerde, Viceconte, Vinci, Viola, Virgin, Virrankoski, Voggenhuber, Waddington, Walter, Watson, Watts, Weber, Weiler, Wemheuer, West, White, Whitehead, Wibe, Wiebenga, Wieland, Wiersma, Wijsenbeek, Willockx, Wilson, von Wogau, Wynn, Zimmermann

Donnerstag, 29. Januar 1998

ANLAGE

Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen

(+) = Ja-Stimmen

(-) = Nein-Stimmen

(O) = Enthaltungen

Haltung wildlebender Tiere in Zoos – Bericht White A4-0010/98

Änderungsantrag 25

(+)

ARE: Weber**ELDR:** Gasòliba i Böhm**GUE/NGL:** Carnero González, Elmalan, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Mohamed Ali, Moreau, Pailler, Puerta, Querbes, Seppänen, Sierra González, Sornosa Martínez, Vinci**NI:** Hager, Kronberger, Lukas**PPE:** Christodoulou, Decourrière, Flemming, Fontaine, Fourçans, Grosch, Grossetête, Maij-Weggen, Pimenta, Stasi, Stenzel**PSE:** Haug, Hendrick, Hughes, Kuhn, Smith, Wibe**UPE:** Andrews, van Bladel, Crowley, Daskalaki, Marin**V:** Aelvoet, Aglietta, Ahern, van Dijk, Gahrton, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Lindholm, McKenna, Orlando, Schroedter, Schörling, Tamino, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(-)

ARE: Castagnède, Dary, González Triviño, Lalumière, de Lassus, Macartney, Novo Belenguer, Sainjon, Scarbonchi, Vandemeulebroucke**ELDR:** André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Clercq, De Luca, Dybkjær, Eisma, Fassa, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Olsson, Riis-Jørgensen, Rynnänen, Spaak, Teverson, Thors, Vallvé, Virrankoski, Väyrynen, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek**GUE/NGL:** Eriksson, Manisco, Ojala, Sjöstedt**I-EDN:** Berthu, Blokland, Bonde, Buffetaut, van Dam, Fabre-Aubrespy, de Gaulle, des Places, Sandbæk, Seillier, Souchet**NI:** Amadeo, Cellai**PPE:** Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Arias Cañete, Bardong, Bébáar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Böge, Bourlanges, de Brémond d'Ars, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Capucho, Casini Pierferdinando, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Costa Neves, Cunha, Cushnahan, D'Andrea, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Donnelly Brendan, Ebner, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernandez Martín, Ferrer, Filippi, Fontana, Fraga Estevez, Friedrich, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Günther, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernández Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Jackson, Jarzemowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Langen, Langenhagen, Lenz, Liese, Lucas Pires, Lulling, McCartin, McIntosh, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mather, Matikainen-Kallström, Mayer, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Peijs, Perry, Pirker, Plumb, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Robles Piquer, Rovsing, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Stenmarck, Stevens, Sturdy, Theato, Thyssen, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz Da Silva, van Velzen W.G., Viola, Virgin, Wieland, von Wogau**PSE:** Adam, Ahlqvist, d'Ancona, Andersson Jan, Apolinário, Balfe, Barón Crespo, Barton, Berger, Billingham, Botz, Bowe, Bösch, Cabezón Alonso, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Colajanni, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Cottigny, Crampton, Cunningham, Dankert, Darras, David, De Coene, Díez de Rivera Icaza, Dührkop Dührkop, Duhamel, Dury, Elchlepp, Elliott, Evans, Falconer,

Donnerstag, 29. Januar 1998

Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Görlach, Gröner, Hallam, Hardstaff, Harrison, Hoff, Hulthén, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Jensen Kirsten, Jöns, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Klironomos, Krehl, Kuhne, Laignel, Lambraki, Lange, Linkohr, Lööw, McCarthy, McGowan, McNally, Malone, Mann Erika, Marinucci, Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Miller, Miranda de Lage, Morán López, Morgan, Morris, Murphy, Mutin, Myller, Needle, Newens, Oddy, Paasilinna, Paasio, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Rothe, Roubatis, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Spiers, Stockmann, Swoboda, Tannert, Theorin, Titley, Tomlinson, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, White, Whitehead, Wiersma, Willockx, Wilson, Zimmermann

UPE: Azzolini, Boniperti, Cabrol, Cardona, Carrère d'Encausse, Danesin, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Lataillade, Ligabue, Parodi, Pasty, Podestà, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

(O)

ELDR: Lindqvist

GUE/NGL: Miranda, Novo

I-EDN: Pinel

NI: Dillen, Féret, Lang Carl, Trizza, Vanhecke

PPE: Schierhuber

Haltung wildlebender Tiere in Zoos — Bericht White A4-0010/98

Änderungsantrag 26

(+)

ARE: Sainjon, Weber

ELDR: Vallvé

GUE/NGL: Carnero González, Elmalan, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Mohamed Ali, Moreau, Ojala, Pailler, Puerta, Querbes, Seppänen, Sierra González, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Svensson

I-EDN: Berthu, Blokland, van Dam, Fabre-Aubrespy, de Gaulle, Pinel, Seillier

NI: Hager, Kronberger, Lukas, Raschhofer

PPE: Bernard-Reymond, Cushnahan, Flemming, Fontaine, Maij-Weggen, Mather, Peijs, Stasi

PSE: Bontempi, Cottigny, Crampton, Elliott, Hendrick, Wibe

UPE: d'Aboville, van Bladel, Crowley, Daskalaki, Marin

V: Aelvoet, Ahern, van Dijk, Gahrton, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Lindholm, McKenna, Orlando, Schroedter, Schörling, Tamino, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(-)

ARE: Castagnède, Dary, González Triviño, Lalumière, de Lassus, Macartney, Novo Belenguer, Scarbonchi, Vandemeulebroucke

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Cars, Cox, De Clercq, De Luca, de Vries, Eisma, Fassa, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kofoed, Larive, Lindqvist, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Riis-Jørgensen, Spaak, Teverson, Virrankoski, Väyrynen, Watson, Wiebenga, Wijzenbeek

I-EDN: Souchet

PPE: Anastassopoulos, Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Arias Cañete, Bébérard, Bennasar Tous, Berend, Bianco, Bourlanges, de Brémond d'Ars, Burtone, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Carlsson, Casini Pierfrancesco, Castagnetti, Chanterie, Chichester, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Costa Neves, Cunha, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Donnelly Brendan, Ebner, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernandez Martín, Filippi, Fontana, Fraga Estevez, Friedrich, Galeote Quecedo, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, von Habsburg, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernández Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Jackson, Jarzemowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Langen, Langenhan, Lehne, Lenz, Liese,

Donnerstag, 29. Januar 1998

Lulling, McCartin, McIntosh, Malangré, Mann Thomas, Martens, Matikainen-Kallström, Mayer, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Moorhouse, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Perry, Poettering, Poggolini, Pomés Ruiz, Porto, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Robles Piquer, Rovsing, Sarlis, Schiedermeier, Schlüter, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stenmarck, Stevens, Sturdy, Theato, Thyssen, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz Da Silva, van Velzen W.G., Viola, Virgin, Wieland, von Wogau

PSE: Ahlqvist, d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sánchez, Apolinário, Balfe, Barón Crespo, Barton, Berger, Bernardini, Bowe, Bösch, Cabezón Alonso, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Colajanni, Colom i Naval, Cunningham, Dankert, Darras, David, De Coene, Díez de Rivera Icaza, Dührkop Dührkop, Duhamel, Dury, Elchlepp, Evans, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Görlach, Gröner, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hoff, Hulthén, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Jensen Kirsten, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Klironomos, Krehl, Kuhn, Kuhne, Laignel, Lambraki, Lange, Lienemann, Lööw, McGowan, McNally, Malone, Mann Erika, Medina Ortega, Mendiluce Pereiro, Miller, Miranda de Lage, Morán López, Morgan, Murphy, Mutin, Myller, Needle, Oddy, Paasilinna, Paasio, Pérez Royo, Peter, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Roubatis, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Schlechter, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Stockmann, Theorin, Titley, Tomlinson, Van Lancker, Vecchi, Verde i Aldea, Walter, Weiler, White, Whitehead, Wiersma, Willockx, Wilson, Zimmernmann

UPE: Azzolini, Cabrol, Cardona, Carrère d'Encausse, Danesin, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Lataillade, Martin Philippe, Parodi, Pasty, Podestà, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

(O)

GUE/NGL: Miranda, Novo

I-EDN: Bonde, des Places

NI: Dillen, Féret, Trizza, Vanhecke

PPE: Mouskouri, Pimenta, Schierhuber

Haltung wildlebender Tiere in Zoos — Bericht White A4-0010/98

Änderungsantrag 27

(+)

ARE: Scarbonchi, Weber

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Caligaris, Cars, De Clercq, Dybkjær, Eisma, Fassa, Gasòliba i Böhm, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kofoed, La Malfa, Larive, Lindqvist, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Olsson, Riis-Jørgensen, Ryynänen, Spaak, Teverson, Thors, Vallvé, Väyrynen, Watson, Wiebenga, Wijzenbeek

GUE/NGL: Carnero González, Elmalan, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Jové Peres, Manisco, Mohamed Ali, Moreau, Ojala, Pailler, Puerta, Querbes, Seppänen, Sierra González, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Svensson, Vinci

I-EDN: Berthu, Blokland, Buffetaut, van Dam, Fabre-Aubrespy, de Gaulle, Seillier, Souchet

NI: Hager, Kronberger, Lukas, Raschhofer

PPE: Bernard-Reymond, Decourrière, Flemming, Fontaine, Fourçans, Grossetête, Langenhagen, Maij-Weggen, Peijs, Robles Piquer, Schlüter, Stasi

PSE: Cabezón Alonso, Lööw, Schäfer, Wibe

UPE: Andrews, van Bladel, Crowley, Daskalaki, Marin

V: Aelvoet, Aglietta, Ahern, van Dijk, Gahrton, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Lindholm, McKenna, Orlando, Schroedter, Schörling, Tamino, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(-)

ARE: Castagnède, González Triviño, Lalumière, de Lassus, Macartney, Novo Belenguer, Sainjon, Vandemeulebroucke

ELDR: De Luca, de Vries, Virrankoski

Donnerstag, 29. Januar 1998

I-EDN: Bonde, Sandbæk**NI:** Amadeo

PPE: Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Arias Cañete, Bardong, Bébéal, Bennasar Tous, Berend, Bianco, Böge, Bourlanges, de Brémont d'Ars, Burenstam Linder, Burtone, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Carlsson, Casini Pierferdinando, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Costa Neves, Cunha, Cushnahan, D'Andrea, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Donnelly Brendan, Ebner, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernandez Martín, Ferrer, Filippi, Fontana, Fraga Estevez, Friedrich, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Günther, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernández Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jackson, Jarzemowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Liese, Lucas Pires, Lulling, McCartin, McIntosh, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mather, Matikainen-Kallström, Mayer, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Perry, Pirker, Plumb, Poettering, Poggolini, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Rovsing, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Sarlis, Schiedermeier, Schleicher, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Stenmarck, Stenzel, Stevens, Sturdy, Theato, Thyssen, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz Da Silva, van Velzen W.G., Viola, Virgin, Wieland, von Wogau

PSE: Adam, Ahlvist, Andersson Jan, Aparicio Sánchez, Apolinário, Balfe, Barón Crespo, Barton, Berger, Bernardini, Billingham, Botz, Bowe, Bösch, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Crampton, Cunningham, Dankert, Darras, David, De Coene, Desama, Díez de Rivera Icaza, Dührkop Dührkop, Duhamel, Dury, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Gröner, Hallam, Hardstaff, Harrison, Haug, Hendrick, Hoff, Hughes, Hulthén, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Jensen Kirsten, Jöns, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Klironomos, Krehl, Kuhn, Kuhne, Laignel, Lambraki, Lange, Lienemann, Linkohr, McCarthy, McGowan, McNally, Malone, Mann Erika, Marinucci, Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Miller, Miranda de Lage, Morán López, Morgan, Morris, Murphy, Mutin, Myller, Needle, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Rothe, Roubatis, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Schlechter, Schmidbauer, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Spiers, Stockmann, Swoboda, Tannert, Theorin, Titley, Tomlinson, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Azzolini, Boniperti, Cabrol, Cardona, Carrère d'Encausse, Danesin, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Lataillade, Ligabue, Martin Philippe, Parodi, Pasty, Podestà, Pompidou, Rosado Fernandes

(O)

GUE/NGL: Miranda, Novo, Ribeiro**I-EDN:** Pinel, des Places**NI:** Dillen, Féret, Lang Carl, Trizza, Vanhecke**PPE:** Pimenta, Schierhuber*Entschließungsantrag B4-0108/98 – Rassismus**Änderungsantrag 2*

(+)

ARE: Castagnède, Dupuis, González Triviño, Lalumière, de Lassus, Macartney, Novo Belenguer, Sainjon, Vandemeulebroucke, Weber

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Caligaris, Cars, Cox, De Clercq, De Luca, de Vries, Dybkjær, Eisma, Fassa, Gasòliba i Böhm, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kofoed, La Malfa, Larive, Lindqvist, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Olsson, Riis-Jørgensen, Ryynänen, Spaak, Teverson, Thors, Vallvé, Virrankoski, Väyrynen, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

Donnerstag, 29. Januar 1998

GUE/NGL: Carnero González, Elmalan, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Manisco, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Ojala, Puerta, Querbes, Seppänen, Sierra González, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Svensson

I-EDN: Berthu, Blokland, van Dam, des Places, Seillier, Souchet

NI: Amadeo, Cellai, Tatarella, Trizza

PPE: Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Arias Cañete, Bébáar, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Böge, Bourlanges, de Brémont d'Ars, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Capucho, Carlsson, Casini Pierferdinando, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Costa Neves, Cunha, Cushnahan, D'Andrea, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Donnelly Brendan, Ebner, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernandez Martín, Ferrer, Filippi, Fontaine, Fontana, Fourçans, Fraga Estevez, Friedrich, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Grosch, Grossetête, Günther, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernández Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jackson, Jarzemowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lucas Pires, Lulling, McCartin, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mather, Matikainen-Kallström, Mayer, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Peijs, Perry, Pimenta, Pirker, Plumb, Poettering, Poggolini, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Robles Piquer, Rovsing, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Stasi, Stenmarck, Stenzel, Stevens, Sturdy, Theato, Thyssen, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Valverde López, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz Da Silva, van Velzen W.G., Virgin, Wieland, von Wogau

PSE: Van Lancker

UPE: d'Aboville, Andrews, Azzolini, Baldi, van Bladel, Cabrol, Carrère d'Encausse, Crowley, Danesin, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Lataillade, Ligabue, Marin, Martin Philippe, Parodi, Pasty, Podestà, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

V: Aelvoet, Aglietta, Ahern, van Dijk, Gahrton, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Lindholm, McKenna, Orlando, Schroedter, Schörling, Tamino, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(-)

NI: Dillen, Féret, Hager, Kronberger, Lang Carl, Martinez, Raschhofer, Vanhecke

PSE: Adam, Ahlvist, d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sánchez, Apolinário, Balfé, Barón Crespo, Berger, Bernardini, Billingham, Botz, Bowe, Bösch, Cabezón Alonso, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Cottigny, Crampton, Cunningham, Dankert, Darras, David, De Coene, Desama, Díez de Rivera Icaza, Dührkop Dührkop, Duhamel, Dury, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Gröner, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hendrick, Hoff, Hughes, Hulthén, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Jensen Kirsten, Jöns, Karamanou, Katiforis, Kindermann, Kinnock, Krehl, Kuhn, Kuhne, Laignel, Lange, Lienemann, Lindeberg, Lööw, McCarthy, McNally, Malone, Mann Erika, Marinucci, Medina Ortega, Mendiluce Pereiro, Miller, Miranda de Lage, Morán López, Morgan, Morris, Murphy, Mutin, Myller, Needle, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Pérez Royo, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Rothe, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Spiers, Stockmann, Swoboda, Tannert, Theorin, Titley, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, Whitehead, Wibe, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

(O)

I-EDN: Fabre-Aubrespy

PPE: Graziani, Mouskouri

UPE: Daskalaki

Donnerstag, 29. Januar 1998

*Entschließungsantrag B4-0108/98 – Rassismus**Gesamter Entschließungsantrag*

(+)

ARE: Castagnède, Dary, Dell'Alba, Dupuis, González Triviño, Lalumière, de Lassus, Leperre-Verrier, Macartney, Novo Belenguer, Sainjon, Scarbonchi, Vandemeulebroucke, Weber

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Brinkhorst, Caligaris, Cars, Cox, De Clercq, De Luca, de Vries, Dybkjær, Eisma, Fassa, Gasòliba i Böhm, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kofoed, La Malfa, Larive, Lindqvist, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Olsson, Riis-Jørgensen, Ryynänen, Spaak, Teverson, Thors, Vallvé, Virrankoski, Väyrynen, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: Elmalian, Eriksson, González Álvarez, Gutiérrez Díaz, Manisco, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Novo, Ojala, Pailler, Puerta, Querbes, Seppänen, Sierra González, Sjöstedt, Sornosa Martínez, Vinci

I-EDN: Bonde, van Dam, Sandbæk

NI: Amadeo, Cellai, Hager, Kronberger, Raschhofer, Tatarella, Trizza

PPE: Añoveros Trias de Bes, Areitio Toledo, Arias Cañete, Bardong, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Böge, Bourlanges, de Brémond d'Ars, Burenstam Linder, Camisón Asensio, CapUCHO, Casini Carlo, Casini Pierferdinando, Cassidy, Castagnetti, Chanterie, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Costa Neves, Cunha, Cushnahan, D'Andrea, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Donnelly Brendan, Ebner, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernandez Martín, Ferrer, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fontana, Fraga Estevez, Friedrich, García-Margallo y Marfil, Gillis, Glase, Goepel, Graziani, Grosch, Günther, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernández Mollar, Hoppenstedt, Imaz San Miguel, Jarzemowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lucas Pires, Lulling, McCartin, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mayer, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Mombaur, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Peijs, Pimenta, Pirker, Plumb, Poettering, Poggigliini, Pomés Ruiz, Porto, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Robles Piquer, Rovsing, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stasi, Stenmarck, Stenzel, Stevens, Sturdy, Theato, Thyssen, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz Da Silva, van Velzen W.G., Viola, Wieland, von Wogau

PSE: Adam, Ahlqvist, d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sánchez, Apolinário, Balfe, Barón Crespo, Barton, Berger, Bernardini, Billingham, Bontempi, Botz, Bowe, Bösch, Cabecón Alonso, Carlotti, Carniti, Castricum, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Cottigny, Crampton, Cunningham, Dankert, Darras, David, De Coene, Desama, Díez de Rivera Icaza, Dührkop Dührkop, Duhamel, Dury, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Gröner, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hendrick, Hoff, Hughes, Hulthén, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Jensen Kirsten, Jöns, Kindermann, Kinnock, Krehl, Kuhn, Kuhne, Laignel, Lange, Lienemann, Lindeberg, Linkohr, Lööw, McCarthy, McGowan, McNally, Malone, Mann Erika, Marinucci, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Miller, Miranda de Lage, Morán López, Morgan, Morris, Murphy, Mutin, Myller, Needle, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Rothe, Sakellaríou, Samland, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Spiers, Stockmann, Swoboda, Tannert, Theorin, Titley, Tomlinson, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: Andrews, Crowley

V: Aelvoet, Aglietta, Aherne, van Dijk, Gahrton, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Lindholm, McKenna, Orlando, Schroedter, Schörling, Tamino, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(-)

I-EDN: Berthu, Buffetaut, Fabre-Aubrespy, de Gaulle, Pinel, Seillier, Souchet

NI: Blot, Dillen, Féret, Lang Carl, Martinez, Vanhecke

PPE: Gomolka

Donnerstag, 29. Januar 1998

(O)

I-EDN: Blokland, des Places**PPE:** Bébérard, Chichester, Elles, Fourçans, Grosséte, Ilaskivi, McIntosh, Matikainen-Kallström, Perry, Posselt, Spencer, Virgin**UPE:** d'Aboville, Azzolini, Baldi, van Bladel, Boniperti, Cabrol, Cardona, Carrère d'Encausse, Danesin, Daskalaki, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Lataillade, Ligabue, Marin, Martin Philippe, Parodi, Pasty, Podestà, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

*Gemeinschaftsrecht (CELEX 1996) – Bericht Thors A4-0008/98**Änderungsantrag 1*

(+)

NI: Amadeo, Cellai, Hager, Kronberger, Raschhofer, Tatarella**PPE:** Areitio Toledo, Arias Cañete, Bardong, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Böge, Bourlanges, de Brémond d'Ars, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Capucho, Carlsson, Casini Carlo, Casini Pierferdinando, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Costa Neves, Cunha, Cughnahan, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Donnelly Brendan, Ebner, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra, Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernandez Martín, Ferrer, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fontana, Fourçans, Fraga Estevez, Friedrich, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grosséte, Günther, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernández Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jackson, Jarzemowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lucas Pires, McCartin, McIntosh, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mather, Matikainen-Kallström, Mayer, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Oomen-Ruijten, Otila, Pack, Peijs, Perry, Pimenta, Pirker, Plumb, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Robles Piquer, Rovsing, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Stasi, Stenmarck, Stenzel, Stevens, Sturdy, Theato, Thyssen, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz Da Silva, van Velzen W.G., Viola, Virgin, von Wogau**PSE:** Barón Crespo

(-)

ARE: Castagnède, Dary, Dell'Alba, Dupuis, González Triviño, Lalumiére, de Lassus, Leperre-Verrier, Macartney, Novo Belenguer, Sainjon, Scarbonchi, Vandemeulebroucke, Weber**ELDR:** André-Léonard, Anttila, Bertens, Boogerd-Quaak, Caligaris, Cars, Cox, De Clercq, De Luca, de Vries, Dybkjær, Eisma, Fassa, Gasòliba i Böhm, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, La Malfa, Larive, Lindqvist, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Olsson, Riis-Jørgensen, Ryynänen, Spaak, Teverson, Thors, Vallvé, Virrankoski, Väyrynen, Watson, Wiebenga, Wijzenbeek**GUE/NGL:** Elmalan, Eriksson, González Álvarez, Manisco, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Ojala, Pailler, Puerta, Querbes, Seppänen, Sjöstedt, Svensson, Vinci**I-EDN:** Berthu, Blokland, Buffetaut, van Dam, Fabre-Aubrespy, de Gaulle, Pinel, des Places, Seillier, Souchet**PPE:** Wieland**PSE:** Adam, Ahlgqvist, d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sánchez, Apolinário, Balfe, Barton, Berger, Bernardini, Billingham, Bontempi, Botz, Bowe, Bösch, Cabezón Alonso, Carlotti, Carniti, Castricum, Caudron, Colajanni, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Cottigny, Crampton, Cunningham, Dankert, Darras, David, De Coene, Desama, Díez de Rivera Icaza, Dührkop Dührkop, Duhamel, Dury, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Gröner, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hendrick, Hoff, Hughes, Hulthén, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Jensen Kirsten, Jöns, Kindermann, Kinnock, Krehl, Kuhn, Kuhne, Laignel, Lange, Lienemann, Lindeberg, Linkohr, Lööw, McCarthy, McGowan, McNally, Malone, Mann Erika, Martin David W., Medina Ortega, Megáhy, Mendiluce Pereiro, Miller, Miranda de Lage, Morán López, Morgan, Morris, Murphy, Mutin, Myller, Needle, Newens, Newman, Oddy,

Donnerstag, 29. Januar 1998

Paasilinna, Paasio, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Rothe, Sakellariou, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Spiers, Stockmann, Swoboda, Tannert, Theorin, Titley, Tomlinson, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wibe, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: Guinebertière, Hermange

V: Aelvoet, Aglietta, Ahern, van Dijk, Gahrton, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lannoye, McKenna, Orlando, Schroedter, Schörling, Tamino, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(O)

ELDR: Kofoed

NI: Dillen, Féret, Vanhecke

PPE: Bébérard

UPE: d'Aboville, Andrews, Azzolini, Baldi, van Bladel, Boniperti, Cabrol, Cardona, Carrère d'Encausse, Crowley, Danesin, Daskalaki, Girão Pereira, Lataillade, Ligabue, Marin, Martin Philippe, Parodi, Pasty, Podestà, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

Transeuropäische Wassernetze – Bericht Izquierdo Collado A4-0407/97

Ziffer 3

(+)

ARE: Castagnède, Dupuis, González Triviño, Lalumière, de Lassus, Leperre-Verrier, Macartney, Novo Belenguer, Sainjon, Vandemeulebroucke, Weber

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Brinkhorst, Caligaris, Cars, Cox, De Clercq, De Luca, de Vries, Dybkjær, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasöliba i Böhm, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kofoed, La Malfa, Larive, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Olsson, Riis-Jørgensen, Rynnänen, Spaak, Teverson, Thors, Vallvé, Virrankoski, Väyrynen, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: González Álvarez, Manisco, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Sornosa Martínez, Vinci

NI: Amadeo, Cellai

PPE: Areitio Toledo, Arias Cañete, Bardong, Bébérard, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Böge, Bourlange, de Brémond d'Ars, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Capuchó, Carlsson, Casini Carlo, Casini Pierferdinando, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Costa Neves, Cunha, Cushnahan, D'Andrea, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Donnelly Brendan, Ebner, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernandez Martín, Ferrer, Filippi, Fontaine, Fontana, Fourçans, Fraga Estevez, Friedrich, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernández Mollar, Imaz San Miguel, Jarzemowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lucas Pires, Lulling, McCartin, McIntosh, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mather, Mayer, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Peijs, Perry, Pimenta, Plumb, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Robles Piquer, Rovsing, Salafranca Sánchez-Neyra, Schiedermeier, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Stasi, Stenmarck, Sturdy, Theato, Thyssen, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz Da Silva, van Velzen W.G., Viola, Virgin, Wieland, von Wogau

PSE: Adam, Ahlgqvist, d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sánchez, Apolinário, Balfé, Barón Crespo, Barton, Bernardini, Billingham, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Carlotti, Carniti, Castricum, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Cottigny, Crampton, Cunningham, Dankert, Darras, David, De Coene, Desama, Díez de Rivera Icaza, Duhamel, Dury, Elchlepp, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Gröner, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hendrick, Hoff, Hughes, Hulthén, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Jensen Kirsten, Jóns, Kindermann, Kinnock, Krehl, Kuhn, Kuhne, Lange, Lienemann, Lindeberg, Linkohr, Lööw, McCarthy, McGowan, McNally, Malone, Mann Erika, Martin David W., Medina Ortega, Mendiluce Pereiro, Miller, Miranda de Lage, Morán López, Morgan, Morris, Murphy, Mutin, Myller, Needle, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack,

Donnerstag, 29. Januar 1998

Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Rothe, Sakellariou, Sanz Fernández, Schäfer, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Spiers, Stockmann, Tannert, Theorin, Tomlinson, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Wemheuer, Whitehead, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Azzolini, Baldi, van Bladel, Boniperti, Cabrol, Cardona, Carrère d'Encausse, Crowley, Danesin, Daskalaki, Guinebertière, Hermange, Lataillade, Ligabue, Marin, Martin Philippe, Parodi, Pasty, Podestà, Pompidou, Rosado Fernandes, Schaffner

(-)

ELDR: Lindqvist

GUE/NGL: Eriksson, Seppänen, Sjöstedt, Svensson

I-EDN: Berthu, Blokland, Bonde, Buffetaut, van Dam, Fabre-Aubrespy, de Gaulle, Pinel, des Places, Seillier, Souchet

NI: Blot, Dillen, Féret, Lang Carl, Vanhecke

PPE: Flemming, Florenz, Günther, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Ilaskivi, Jackson, Matikainen-Kallström, Otila, Pirker, Rack, Rübig, Schierhuber, Stenzel

PSE: Berger, Bösch, Ettl, Swoboda, Wibe

V: Aelvoet, Aglietta, Ahern, van Dijk, Gahrton, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Lindholm, McKenna, Orlando, Schroedter, Schörling, Tamino, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(O)

GUE/NGL: Ojala

Transeuropäische Wassernetze – Bericht Izquierdo Collado A4-0407/97

Änderungsantrag 1 Teil 2

(+)

ARE: Castagnède, Dary, Dupuis, González Triviño, Lalumière, de Lassus, Leperre-Verrier, Macartney, Novo Belenguer, Sainjon, Scarbonchi, Vandemeulebroucke, Weber

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Brinkhorst, Caligaris, Cars, Cox, De Clercq, De Luca, de Vries, Dybkjær, Eisma, Fassa, Gasòliba i Böhm, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kofoed, La Malfa, Larive, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Olsson, Riis-Jørgensen, Spaak, Teverson, Thors, Vallvé, Virrankoski, Väyrynen, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: González Álvarez, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Sornosa Martínez, Vinci

NI: Amadeo, Cellai, Tatarella

PPE: Areitio Toledo, Arias Cañete, Bardong, Bébérard, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Bourlanges, de Brémond d'Ars, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Capucho, Carlsson, Casini Carlo, Casini Pierferdinando, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Costa Neves, Cunha, Cushnahan, D'Andrea, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Donnelly Brendan, Ebner, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernandez Martín, Ferrer, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fontana, Fourçans, Fraga Estevez, Friedrich, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernández Mollar, Hoppenstedt, Ilaskivi, Imaz San Miguel, Jackson, Jarzemowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Langen, Langenhagen, Lehne, Liese, Lucas Pires, Lulling, McCartin, McIntosh, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mather, Matikainen-Kallström, Mayer, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Otila, Pack, Peijs, Perry, Pimenta, Pirker, Plumb, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Robles Piquer, Rovsing, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Stasi, Stenmarck, Stenzel, Stevens, Sturdy, Theato, Thyssen, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz Da Silva, van Velzen W.G., Viola, Virgin, Wieland, von Wogau

Donnerstag, 29. Januar 1998

PSE: Adam, Ahlqvist, d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sánchez, Balfé, Barón Crespo, Barton, Bernardini, Billingham, Bontempi, Botz, Bowe, Cabezón Alonso, Carlotti, Carniti, Castricum, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Cottigny, Crampton, Cunningham, Dankert, Darras, David, De Coene, Desama, Díez de Rivera Icaza, Duhamel, Dury, Elchlepp, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Gröner, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hendrick, Hoff, Hughes, Hulthén, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Jensen Kirsten, Jöns, Kindermann, Kinnock, Krehl, Kuhn, Kuhne, Lange, Lienemann, Lindeberg, Linkohr, Lööw, McCarthy, McGowan, McNally, Malone, Mann Erika, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Miller, Miranda de Lage, Morán López, Morgan, Morris, Murphy, Mutin, Myller, Needle, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Rothe, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Spiers, Stockmann, Tannert, Theorin, Titley, Tomlinson, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Wemheuer, White, Whitehead, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Azzolini, Baldi, van Bladel, Boniperti, Cabrol, Cardona, Carrère d'Encausse, Crowley, Danesin, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Lataillade, Ligabue, Marin, Parodi, Pasty, Podestà, Pompidou, Rosado Fernandes, Scapagnini, Schaffner

(-)

ELDR: Lindqvist, Ryynänen

GUE/NGL: Eriksson, Ojala, Seppänen, Sjöstedt, Svensson

I-EDN: Berthu, Blokland, Bonde, Buffetaut, van Dam, Fabre-Aubrespy, de Gaulle, Pinel, des Places, Seillier, Souchet

NI: Blot, Dillen, Féret, Hager, Kronberger, Lang Carl, Martinez, Raschhofer, Vanhecke

PSE: Berger, Bösch, Ettl, Swoboda, Wibe

V: Aelvoet, Ahern, van Dijk, Gahrton, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Lindholm, McKenna, Orlando, Schroedter, Schörling, Tamino, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

Transeuropäische Wassernetze – Bericht Izquierdo Collado A4-0407/97

Ziffer 11

(+)

ARE: Castagnède, Dary, Dupuis, González Triviño, Lalumière, de Lassus, Leperre-Verrier, Macartney, Novo Belenguer, Sainjon, Scarbonchi, Vandemeulebroucke, Weber

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Brinkhorst, Caligaris, Cars, Cox, De Clercq, De Luca, de Vries, Dybkjær, Eisma, Fassa, Frischenschlager, Gasoliba i Böhm, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kofoed, La Malfa, Larive, Monfils, Mulder, Neyts-Uyttebroeck, Olsson, Riis-Jørgensen, Spaak, Teverson, Thors, Vallvé, Virrankoski, Väyrynen, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: González Álvarez, Manisco, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Sornosa Martínez, Vinci

NI: Amadeo, Cellai

PPE: Areitio Toledo, Arias Cañete, Bardong, Bébáar, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Böge, Bourlanges, de Brémont d'Ars, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Casini Carlo, Casini Pierferdinando, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Costa Neves, Cunha, Cushnahan, D'Andrea, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Donnelly Brendan, Ebner, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Ferber, Fernández-Albor, Fernandez Martín, Ferrer, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fontana, Fourçans, Fraga Estevez, Friedrich, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gillis, Glase, Goepel, Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernández Mollar, Hoppenstedt, Imaz San Miguel, Jackson, Jarzemowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Langen, Langenhagen, Lenz, Liese, Lucas Pires, Lulling, McCartin, McIntosh, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mather, Mayer, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Peijs, Perry, Pimenta, Pirker, Plumb, Poettering, Poggiolini, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Robles Piquer, Rovsing, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt,

Donnerstag, 29. Januar 1998

Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Stasi, Stenmarck, Stenzel, Stevens, Sturdy, Theato, Thyssen, Tindemans, Trakatellis, Valdivielso de Cué, Varela Suanzes-Carpeagna, Vaz Da Silva, van Velzen W.G., Viola, Virgin, Wieland, von Wogau

PSE: Adam, Ahlqvist, Andersson Jan, Aparicio Sánchez, Balfé, Barón Crespo, Barton, Bernardini, Billingham, Bontempi, Cabezón Alonso, Carlotti, Carniti, Castricum, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Cottigny, Crampton, Cunningham, Dankert, Darras, David, De Coene, Desama, Díez de Rivera Icaza, Duhamel, Dury, Elchlepp, Elliott, Evans, Falconer, Fantuzzi, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Gröner, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hendrick, Hoff, Hughes, Hulthén, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Jensen Kirsten, Jöns, Kindermann, Kinnock, Krehl, Kuhn, Kuhne, Lange, Lienemann, Lindeperg, Linkohr, Lööw, McCarthy, McGowan, McNally, Malone, Mann Erika, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Miller, Miranda de Lage, Morán López, Morgan, Morris, Murphy, Mutin, Myller, Needle, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Rothe, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Spiers, Stockmann, Tannert, Theorin, Titley, Tomlinson, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Azzolini, Baldi, van Bladel, Cabrol, Cardona, Carrère d'Encausse, Crowley, Danesin, Daskalaki, Girão Pereira, Guinebertière, Hermange, Lataillade, Ligabue, Marin, Martin Philippe, Parodi, Pasty, Podestà, Pompidou, Rosado Fernandes, Scapagnini, Schaffner

(–)

ELDR: Lindqvist

GUE/NGL: Eriksson, Seppänen, Sjöstedt, Svensson

I-EDN: Berthu, Blokland, Bonde, Buffetaut, van Dam, Fabre-Aubrespy, de Gaulle, Pinel, des Places, Seillier, Souchet

NI: Blot, Dillen, Féret, Hager, Kronberger, Lang Carl, Martinez, Raschhofer, Vanhecke

PPE: Ilaskivi, Matikainen-Kallström, Otila

PSE: Berger, Bösch, Ettl, Swoboda, Wibe

V: Aelvoet, Ahern, van Dijk, Gahrton, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Lindholm, McKenna, Orlando, Schroedter, Schörling, Tamino, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(O)

GUE/NGL: Ojala

Transeuropäische Wassernetze – Bericht Izquierdo Collado A4-0407/97

Gesamter Entschließungsantrag

(+)

ARE: Castagnède, Dary, González Triviño, Lalumière, Leperre-Verrier, Macartney, Novo Belenguer, Sainjon, Scarbonchi, Vandemeulebroucke, Weber

ELDR: André-Léonard, Anttila, Bertens, Brinkhorst, Caligaris, Cars, Cox, De Clercq, De Luca, de Vries, Dybkjær, Eisma, Fassa, Gasoliba i Böhm, Goerens, Haarder, Kestelijn-Sierens, Kofoed, La Malfa, Larive, Monfils, Neyts-Uyttebroeck, Olsson, Riis-Jørgensen, Rynnänen, Spaak, Teverson, Thors, Vallvé, Virrankoski, Väyrynen, Watson, Wiebenga, Wijsenbeek

GUE/NGL: González Álvarez, Miranda, Mohamed Ali, Moreau, Sornosa Martínez, Vinci

NI: Amadeo, Cellai, Tatarella

PPE: Areitio Toledo, Arias Cañete, Bardong, Bébérard, Bennasar Tous, Berend, Bernard-Reymond, Bianco, Böge, Bourlanges, de Brémont d'Ars, Burenstam Linder, Camisón Asensio, Campoy Zueco, Capuchó, Carlsson, Casini Carlo, Casini Pierfrancesco, Cassidy, Castagnetti, Cederschiöld, Chanterie, Chichester, Colombo Svevo, Cornelissen, Corrie, Costa Neves, Cunha, Cushnahan, D'Andrea, De Esteban Martin, De Melo, Deprez, Donnelly Brendan, Ebner, Elles, Escudero, Estevan Bolea, Fabra Vallés, Fernández-Albor, Fernandez Martín, Ferrer, Filippi, Flemming, Florenz, Fontaine, Fontana, Fourçans, Fraga Estevez, Friedrich, Galeote Quecedo, García-Margallo y Marfil, Gillis, Glase, Goepel,

Donnerstag, 29. Januar 1998

Gomolka, Graziani, Grosch, Grossetête, Günther, von Habsburg, Habsburg-Lothringen, Hatzidakis, Heinisch, Herman, Hernández Mollar, Hoppenstedt, Imaz San Miguel, Jackson, Jarzemowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kittelmann, Klaß, Koch, Konrad, Langen, Langenhagen, Lehne, Lenz, Liese, Lucas Pires, Lulling, McCartin, McIntosh, Maij-Weggen, Malangré, Mann Thomas, Martens, Mather, Matikainen-Kallström, Mayer, Méndez de Vigo, Mendonça, Menrad, Mombaur, Moorhouse, Mosiek-Urbahn, Mouskouri, Nassauer, Oomen-Ruijten, Oostlander, Otila, Pack, Peijs, Pimenta, Pirker, Plumb, Poettering, Poggolini, Pomés Ruiz, Porto, Posselt, Pronk, Provan, Quisthoudt-Rowohl, Rack, Reding, Redondo Jiménez, Rinsche, Robles Piquer, Rovsing, Rübig, Salafranca Sánchez-Neyra, Schiedermeier, Schierhuber, Schleicher, Schlüter, Schnellhardt, Schröder, Schwaiger, Secchi, Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Stasi, Stenmarck, Stenzel, Stevens, Sturdy, Theato, Thyssen, Tindemans, Trakatellis, Varela Suanzes-Carpegna, Vaz Da Silva, van Velzen W.G., Viola, Virgin, Wieland, von Wogau

PSE: Adam, Ahlvist, d'Ancona, Andersson Jan, Aparicio Sánchez, Balfé, Barón Crespo, Barton, Bernardini, Billingham, Bontempi, Botz, Bowe, Bösch, Cabezón Alonso, Carlotti, Carniti, Castricum, Colino Salamanca, Collins Kenneth D., Colom i Naval, Cottigny, Crampton, Cunningham, Dankert, Darras, David, De Coene, Desama, Díez de Rivera Icaza, Dührkop Dührkop, Duhamel, Dury, Elchlepp, Elliott, Ettl, Evans, Falconer, Fantuzzi, Ford, Frutos Gama, García Arias, Garot, Gebhardt, Ghilardotti, Glante, Görlach, Gröner, Hallam, Happart, Hardstaff, Harrison, Haug, Hendrick, Hoff, Hughes, Hulthén, Imbeni, Iversen, Izquierdo Collado, Jensen Kirsten, Jöns, Kindermann, Kinnock, Krehl, Kuhn, Kuhne, Lange, Lienemann, Lindeberg, Linkohr, Lööw, McGowan, McNally, Malone, Mann Erika, Martin David W., Medina Ortega, Megahy, Mendiluce Pereiro, Miller, Miranda de Lage, Morán López, Morgan, Morris, Murphy, Mutin, Myller, Needle, Newens, Newman, Oddy, Paasilinna, Paasio, Pérez Royo, Peter, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Randzio-Plath, Rapkay, Read, Rehder, Rocard, Rothe, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Schlechter, Schmidbauer, Schulz, Seal, Simpson, Sindal, Skinner, Smith, Spiers, Stockmann, Swoboda, Tannert, Theorin, Titley, Tomlinson, Van Lancker, Vecchi, van Velzen Wim, Verde i Aldea, Waddington, Walter, Watts, Weiler, Wemheuer, White, Whitehead, Wiersma, Willockx, Wilson, Wynn, Zimmermann

UPE: d'Aboville, Azzolini, Baldi, van Bladel, Boniperti, Cabrol, Cardona, Carrère d'Encausse, Crowley, Danesin, Dascalaki, Girão Pereira, Hermange, Lataillade, Ligabue, Marin, Martin Philippe, Parodi, Pasty, Podestà, Pompidou, Rosado Fernandes, Scapagnini, Schaffner

(-)

GUE/NGL: Eriksson, Ojala, Seppänen, Sjöstedt, Svensson

I-EDN: Berthu, Blokland, Bonde, Buffetaut, van Dam, Fabre-Aubrespy, de Gaulle, Pinel, des Places, Seillier, Souchet

NI: Blot, Dillen, Féret, Hager, Kronberger, Lang Carl, Martinez, Raschhofer, Vanhecke

PSE: Apolinário

V: Aelvoet, Aglietta, Ahern, van Dijk, Gahrton, Hautala, Holm, Kerr, Kreissl-Dörfler, Lannoye, Lindholm, McKenna, Orlando, Schroedter, Schörling, Tamino, Ullmann, Voggenhuber, Wolf

(O)

ELDR: Frischenschlager, Lindqvist

PPE: Ferber, Ilaskivi

PSE: Berger, Wibe